

Brandschutzordnung der Flughafen Hannover - Langenhagen GmbH



Int. Notrufnummer:	1555
Ext. Notrufnummer:	0511 977 1112
Feuerwehreinsatzzentrale:	0511 977 1227

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	2
2	Zweck	3
3	Geltungsbereich	3
4	Verantwortlichkeiten	4
5	Definitionen.....	5
6	Querverweise	6
6.1	Unternehmensbezogene Dokumente	6
6.2	Gesetze und Regelwerke	7
6.3	Technische Regeln und normative Werke	8
7	Verzeichnisse	9
7.1	Anhang- und Merkblattverzeichnis.....	9
7.2	Abbildungsverzeichnis	9
7.3	Tabellenverzeichnis	11
8	Allgemeines	12
9	Beschreibung.....	15
9.A	Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil A.....	15
9.B	Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil B.....	20
9.C	Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil C.....	55
10	Archivierung.....	65
11	Anhangsverzeichnis.....	66
12	Verteiler	67
13	Anhänge	68

2 Zweck

Diese Geschäftsanweisung legt Regeln für die Verhütung von Bränden, sowie das Verhalten im Gefahren- und Brandfall fest. Sie dient verschiedenen Personengruppen als Hilfestellung und regelt den grundsätzlichen Umgang mit dem Thema Brandschutz.

3 Geltungsbereich

Diese Geschäftsanweisung gilt ab dem 15.03.2023, sie ist bindend für alle Beschäftigten der FHG, AGS, ASH und AirIT Systems am Standort Langenhagen/Flughafen. Sie gilt auch für Dritte, soweit die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) eine Beachtung dieser GA ausdrücklich vorsieht.

Die Brandschutzordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH. Diese GA ersetzt die GA_GF_10, Revisionsstand 03 vom 18.05.2018. Diese Geschäftsanweisung gilt fachlich für alle Personen die sich auf dem Gelände der FHG aufhalten. Firmen, Behörden, Mieter oder Konzessionäre sind dazu berechtigt im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs eigene Brandschutzordnungen zu erstellen. Diese müssen der DIN 14096 entsprechen und dürfen nicht im Gegensatz zu der Brandschutzordnung der FHG stehen.

4 Verantwortlichkeiten

Organisationsstelle / Leitungsebene	Verantwortlichkeit
Ersteller (ID21)	• Erstellung, Pflege und Fortschreiben der GA
Abteilungsleitung (ID2)	• Prüfung GA
Geschäftsführung	• Prüfung / Freigabe GA • Sicherstellung der Überprüfung GA
Bereichsleitung	• Sicherstellung der Einhaltung der GA • Information / Unterweisung der Mitarbeiter
Gruppenleitung	• Information / Unterweisung der Mitarbeiter
Empfänger	• Umsetzung / Einhaltung der GA • Rückmeldung zur Optimierung der GA an ID21
Organisation	• Bereitstellung und Pflege der Dokumentationsorganisation • Veröffentlichung der GA im Organisationshandbuch • Sicherung der aktuellen Word-Datei • Pflege der GA-Verzeichnisse

5 Definitionen

Begriff	Beschreibung
AAO	• Alarm- und Ausrückeordnung
BetrSichV	• Betriebssicherheitsverordnung
BOS	• Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BSO	• Brandschutzordnung
DGUV	• Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
FBO	• Flughafenbenutzungsordnung
FHG	• Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
FHG-FW	• Flughafenfeuerwehr
GefStoffV	• Gefahrenstoffverordnung
GHS	• Global Harmonised System
ICAO	• Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IUPAC	• International Union of Pure and Applied Chemistry
NVStättVO	• Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung
VDE	• Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
VdS	• VdS Schadenverhütung GmbH

(Hinweis: Abkürzungen der Organisationsstellen siehe Organigramm)

6 Querverweise

6.1 Unternehmensbezogene Dokumente

Bezeichnung	Titel
AA_TD_04	Arbeiten in Bereichen mit automatischen CO2-Löschanlagen (E-Zentrale)
AA_TD_11	Arbeiten bzw. Aufenthalt in den Zwischenebenen Z1 & Z3 des Terminal C - Verhalten bei Brandalarm
AA_ID2_51	Sachgebiet FEZ, E-Planung, ELR, Störungsannahme
Betriebsvereinbarung Nicht-raucherschutz	Betriebsvereinbarung zum Nichtraucherchutz
Brandschutzordnung – Teil A	Brandschutzordnung nach DIN 14096 – Teil A
GA_GF_03	Beauftragte
• Anlage 1 zu GA_GF_03	Liste der Beauftragten
GA_GF_18	Brandschutzmaßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten
GA_GF_19	Umgang mit Betriebsmitteln und Gefahrstoffen
GA_GF_25	Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln, Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen
GA_GF_31	Erste Hilfe und Brandschutz- und Evakuierungshelfer
GA_GF_34	Vorbeugender Brandschutz
PB_UG_04	Entsorgung von Abfällen
PB_ID2_02	Temporäre Außerbetriebnahme von Brandmeldern

6.2 Gesetze und Regelwerke

Kurzform	Titel
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
DGUV I 205-001	Betrieblicher Brandschutz in der Praxis
DGUV Vorschrift 3	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
DGUV Vorschrift 79	Verwendung von Flüssiggas
DGUV Vorschrift 80	Verwendung von Flüssiggas mit Durchführungsanweisung
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
NVStättVO	Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

6.3 Technische Regeln und normative Werke

Kurzname	Titel
BMDV – Informationen	Artikel zu „Gefahrgut - Recht / Vorschriften“
DIN 14011	Feuerwehrwesen – Begriffe
DIN 14096	Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und das Aushängen
DIN 4102-1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1
DIN EN 1021-1	Möbel - Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln - Teil 1: Glimmende Zigarette als Zündquelle
DIN EN 1021-2	Möbel - Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln - Teil 2: Eine einem Streichholz vergleichbare Gasflamme als Zündquelle
DIN EN 13501-1	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1
DIN EN 2	Brandklassen
DIN EN ISO 7010	Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen
DIN ISO 23601	Sicherheitskennzeichnung - Flucht- und Rettungspläne
IUPAC Richtlinien	Richtlinie zur Nomenklatur von chemischen Stoffen und Verbindungen
TRGS 510	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
UN 38.3	Batterieprüfung nach UN Vorgabe
VdS 2259	Batterieladeanlagen für Elektrofahrzeuge
VdS 3103	Umgang mit Lithium-Batterien
VdS 3145	Photovoltaikanlagen
VdS 3471	Ladestationen für Elektrostraßenfahrzeuge

7 Verzeichnisse

7.1 Anhang- und Merkblattverzeichnis

Anhang 1: Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil A, deutschsprachig mit interner Notrufnummer	68
Anhang 2: Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil A, deutschsprachig ohne interne Notrufnummer	69
Anhang 3: Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil A, englischsprachig mit interner Notrufnummer	70
Anhang 4: Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil A, englischsprachig ohne interne Notrufnummer	71
Anhang 5: Merkblatt Umgang mit Präsentationen im Bereich des Flughafen Hannover-Langenhagen	72
Anhang 6: Merkblatt Auf- und Ausstellen von jeglichen Personenkraftwagen	73
Anhang 7: Merkblatt für die Reinigungskräfte	74
Anhang 8: Merkblatt für die Gastronomie	75
Anhang 9: Merkblatt für Einbauten und Möbel in Terminals	76
Anhang 10: Merkblatt für Veranstaltungen	78
Anhang 11: Checkliste für Brandschutzbegehungen	80
Anhang 12: Merkblatt für Räumungsübungen	81
Anhang 13: Abstellung von Abfertigungsgeräten in den Gepäckumschlagsräumen im Winter..	82

7.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil A, deutschsprachig mit interner Notrufnummer	16
Abbildung 2: Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil A, deutschsprachig ohne interne Notrufnummer	17
Abbildung 3: Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil A, englischsprachig mit interner Notrufnummer	18

Abbildung 4: Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil A, englischsprachig ohne interne Notrufnummer	19
Abbildung 5: Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil A in verkleinerter Ausführung, alle vier Versionen	22
Abbildung 6: Exemplarische Erklärung für die systematische Standortbezeichnung	31
Abbildung 7: Beschilderung in den Parkhäusern	31
Abbildung 8: Exemplarische Raumbeschriftung	32
Abbildung 9: Notfallkennzeichnung Terminal C - Ebene Z3 Gang 1 West	33
Abbildung 10: Terminal C - Zwischenebene 3 Übersichtskarte	34
Abbildung 11: Handmelder für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	39
Abbildung 12: Kennzeichnung für Flucht- und Rettungsweg (links) und Sammelplatz (rechts) ..	40
Abbildung 13: Fluchtwegleitsystem in Verbindungsgebäude 1	41
Abbildung 14: Fluchtwegleitsystem in Terminal B	41
Abbildung 15: Genormtes Zeichen für Handfeuermelder (links), Handfeuermelder in Realdarstellung (rechts)	42
Abbildung 16: Hinweisschilder für Feuerlöscher (links), Löschschlauch (mitte) und Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung (rechts)	43
Abbildung 17: Hinweisschilder für den Einsatz von CO ₂ -Löschgeräten	44
Abbildung 18: Hinweisschilder für Erste Hilfe (links) und externe Defibrillatoren (rechts) ..	49
Abbildung 19: Automatischer externer Defibrillator in entsprechendem Gehäuse	50
Abbildung 20: Standorte der externen Defibrillatoren – Abflugebene	51
Abbildung 21: Standorte der externen Defibrillatoren – Ankunftebene	51
Abbildung 22: Baustoffklassen nach DIN 4102-1 und DIN EN 13501-1	77

7.3 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Feuerwehrtechnische Begriffe und deren Erklärung.....	13
Tabelle 2: Inhaltliche Aufstellung der einzelnen Teilbereiche nach DIN 14096	14
Tabelle 3: Wichtige Telefonnummern für den Gefahren- und Brandfall.....	21
Tabelle 4: Unterschiedliche Brandklassen und geeignete Löschmittel.....	45
Tabelle 5: Abfrageschema der Einsatzzentrale	47
Tabelle 6: Standorte der automatischen, externen Defibrillatoren.....	50
Tabelle 7: Umgang mit Feuerlöschern.....	53

8 Allgemeines

- 8.1 Der allgemeine Teil dieses Dokuments regelt die grundlegenden Informationen, die diese Geschäftsanweisung innehat. Durch Vorsicht, Ordnung und Sauberkeit kann im Allgemeinen dafür gesorgt werden, dass Brände und Unfälle verhindert und deren potentielle Ursachen erkannt und beseitigt werden.
- 8.2 Alle Beschäftigten der Flughafen Hannover – Langenhagen GmbH, deren Töchterunternehmen, Dritte, sowie andere am Flughafen tätige Unternehmen sind dazu verpflichtet, diese Geschäftsanweisung zu beachten. Dieses gilt gleichermaßen für Unternehmen, die nach der FBO dieser Personengruppe zugeordnet werden können.
- 8.3 Die Brandschutzordnung soll jedem auf dem Flughafen tätigen als Anregung dienen, bei der Verhütung von Bränden zu helfen.
- 8.4 Im Rahmen dieser Geschäftsanweisung werden typische feuerwehrtechnische Begriffe genutzt, eine Erklärung kann der Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Feuerwehrtechnische Begriffe und deren Erklärung

Begriff	Erklärung
Brand	Nicht bestimmungsgemäßes Brennen (z. B. Schadfeuer), das sich unkontrolliert ausbreiten kann.
Brandschutz	Oberbegriff für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz.
Vorbeugender Brandschutz	Bauliche, anlagentechnische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandes sowie der Verhinderung der Ausbreitung von Rauch und Feuer (Brandausbreitung), zum Ermöglichen der Rettung von Menschen und Tieren, sowie wirksamer Löschmaßnahmen bei einem Brand.
Abwehrender Brandschutz	Umfasst Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die durch Brände entstehen.
Entstehungsbrand	Durch eine Zündquelle initiiert Brand, geringe Intensität von Licht und Wärme. Lässt sich durch einfachste Mittel löschen, z. B. Wasserflasche. Kann an Intensität und Ausmaß zunehmen.
Kleinbrand	Eng begrenzter Brand, deutliche Entwicklung von Wärme und Licht. Ausmaß eines Lagerfeuers / Mülltonne. Kann mit einem Feuerlöscher oder Löschgerät gelöscht werden.
Mittelbrand	Lokal begrenzter Brand mit hoher Intensität an Wärme und Licht. Größe eines Raumes oder PKW. Löschmaßnahmen mit 2-3 C-Rohren der Feuerwehr möglich.
Großbrand	Brand mit hoher Intensität an Wärme und Licht. Mehrere taktische Einheiten erforderlich. Löschmaßnahmen mit mehr als drei C-Rohren erforderlich.

- 8.5 Die [DIN 14096](#) – „Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen und das Aushängen“ ist als Grundlage anzusehen. Die drei Abschnitte der Brandschutzordnung sind inhaltlich für unterschiedliche Personengruppen vorgesehen. Eine Übersicht kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2: Inhaltliche Aufstellung der einzelnen Teilbereiche nach DIN 14096

Bezeichnung	Adressierte Personengruppe	Inhalt
Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil A	Alle Personen auf dem Gelände inkl. der Fluggäste	Allgemeine Verhaltenshinweise
Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil B	Alle Personen <u>ohne</u> besondere Brandschutzaufgaben (z. B. Mitarbeiter).	Hinweise und Regeln die über die allgemeinen Verhaltenshinweise hinausgehen.
Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil C	Alle Personen <u>mit</u> besonderen Brandschutzaufgaben (z. B. GF, Brandschutzhelfer, Räumungshelfer, Abteilungsleiter, Gruppenleiter).	Struktur der Brandschutzorganisation; Handlungsanweisungen, z. B. für Sicherheits- und Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer.

9 Beschreibung

9.A Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil A

9.A.1 Allgemeine Hinweise zu der Brandschutzordnung Teil A

- 9.A.1.1 Nach [DIN ISO 23601](#) muss die Brandschutzordnung Teil A als separates Dokument ausgehängt werden, da sonst die Anforderungen nach DIN 14096 Kap. 6.1.1 hinsichtlich der Größe nicht eingehalten werden können.
- 9.A.1.2 Die originale Fassung des Dokuments ist für diese GA zu groß, sodass nur eine verkleinerte Darstellung gezeigt wird. Diese kann der Abbildung 1-4 entnommen werden. Die Originale können den Anlagen entnommen werden.
- 9.A.1.3 Da sich im Gültigkeitsbereich der Brandschutzordnung auch fremdsprachliche Personen aufhalten, muss der Aushang nach DIN 14069 Kap. 6.1.4 mindestens 2-sprachig vorgehalten werden. Im Rahmen der Revision kann überprüft werden, ob eine andere Sprache neben Englisch sinnvoll ist.
- 9.A.1.4 Der Aushang soll an Stellen auf dem Gelände angebracht werden, an denen reger Besucher- und/oder Personalbetrieb herrscht. Der Anhang Teil A umfasst vier eigenständige Ausführungen. Dabei sind die Aushänge ohne die interne Notrufnummer in den Bereichen aufzuhängen, in denen mit viel Fluggastbetrieb gerechnet wird bzw. in den Gebäuden, in denen eine eigenständige Telefonanlage verbaut ist und dementsprechend kein Notruf über die interne Notrufnummer abgesetzt werden kann. Aushänge mit der internen Notrufnummer sind in den Bereichen aufzuhängen, in denen sich hauptsächlich Mitarbeiter oder Dritte befinden, die die Möglichkeit haben, über die FHG-Telefonanlage einen Notruf abzusetzen.
- 9.A.1.5 Es sind sowohl die deutsch- als auch die englischsprachigen Versionen nebeneinander aufzuhängen.
- 9.A.1.6 Graphische Symbole werden nach der [DIN EN ISO 7010](#) verwendet.

- öffentlich -

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren		Handfeuermelder betätigen
Brand melden		Notruf Intern: 1555 Extern: 0511 977 1112

In Sicherheit bringen

	Gefährdete Personen warnen
	Hausalarm betätigen
	Hilflose mitnehmen
	Türen schließen
	Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
	Aufzug nicht benutzen
	Sammelstelle aufsuchen
	Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen

	Feuerlöscher benutzen
	Löschschlauch benutzen
	Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung nutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellt am: 14.11.2022 / Flughafen Hannover – Langenhagen GmbH

Abbildung 1: Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil A, deutschsprachig mit interner Notrufnummer

- öffentlich -

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen

Notruf
0511 977 1112

In Sicherheit bringen



- Gefährdete Personen warnen
- Hausalarm betätigen
- Hilflose mitnehmen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Aufzug nicht benutzen
- Sammelstelle aufsuchen
- Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



- Feuerlöscher benutzen
- Löschschlauch benutzen
- Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung nutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellt am: 14.11.2022 / Flughafen Hannover – Langenhagen GmbH

Abbildung 2: Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil A, deutschsprachig ohne interne Notrufnummer

- öffentlich -

Preventing fires



No naked flames; fire, unshielded ignition sources and smoking prohibited

Behaviour in the event of a fire

Keep calm

Report the fire



Actuate the manual fire alarm

Emergency Number
Internal: 1555
External: 0511 977 1112

Get to safety



Warn persons at risk
Actuate the fire alarm
Assist others in need of help
Close doors
Follow the destined emergency exits
Do not use the lift
Go to the assembly point
Follow instructions

Try to extinguish the fire



Use the fire extinguisher
Use the fire hose
Use means and devices for fire-fighting (e. g. fire blanket)

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellt am: 14.11.2022 / Flughafen Hannover – Langenhagen GmbH

Abbildung 3: Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil A, englischsprachig mit interner Notrufnummer

- öffentlich -

Preventing fires



No naked flames; fire, unshielded ignition sources and smoking prohibited

Behaviour in the event of a fire

Keep calm

Report the fire



Actuate the manual fire alarm

**Emergency No.
0511 977 1112**

Get to safety



Warn persons at risk
Actuate the fire alarm
Assist others in need of help
Close doors
Follow the destined emergency exits
Do not use the lift
Go to the assembly point
Follow instructions

Try to extinguish the fire



Use the fire extinguisher
Use the fire hose
Use means and devices for fire-fighting (e. g. fire blanket)

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellt am: 14.11.2022 / Flughafen Hannover – Langenhagen GmbH

Abbildung 4: Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil A, englischsprachig ohne interne Notrufnummer

9.B Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil B

9.B.1 Einleitung

9.B.1.1 Die allgemeinen Informationen zu diesem Dokument können den Kapiteln 2-4 entnommen werden. Der Teil B der Brandschutzordnung nach DIN 14096 richtet sich an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben.

9.B.1.2 Brandschutzunterweisung

Alle Mitarbeiter müssen eine jährliche, arbeitsplatzbezogene Brandschutzunterweisung durch ihren direkten Vorgesetzten erhalten, diese kann im Rahmen der jährlichen Sicherheitsunterweisung durchgeführt werden. In dieser wird auf die Gefahren sowie die Melde- und Löscheinrichtungen an ihrem Arbeitsplatz und im näheren Umfeld hingewiesen. Außerdem werden die Lage und der Verlauf der Fluchtwege im jeweiligen Arbeitsumfeld besprochen. Die Brandschutzunterweisung wird durch den Vorgesetzten dokumentiert und durch den Mitarbeitenden gegengezeichnet. Die Unterweisung muss der DGUV I 205-001 entsprechen.

Im Betrieb sollen mehr als 10 % aller Mitarbeiter der jeweiligen Abteilung als Brandschutzhelfer eine 2-jährige praktische Unterweisung im Umgang mit Melde- und Löscheinrichtungen erhalten. In dieser Schulung soll auch der Umgang mit dem Feuerlöscher geschult werden. Die entsprechenden Mitarbeiter sind namentlich zu benennen. Die Schulung wird durch die FHG-FW angeboten (s. GA GF 31).

9.B.1.3 SAM-Schulung

Zusätzlich werden allgemeine Brandschutzschulungen über das SAM-Portal angeboten. Diese Schulung ersetzt nicht die Brandschutzunterweisung, sondern unterstützt diese. Die Schulungen sind für jeden Mitarbeiter der FHG verpflichtend und jährlich durchzuführen.

Int. Notrufnummer:	1555
Ext. Notrufnummer:	0511 977 1112
Feuerwehreinsatzzentrale:	0511 977 1227

9.B.2 Wichtige Telefonnummern für den Gefahren- und Brandfall

Tabelle 3: Wichtige Telefonnummern für den Gefahren- und Brandfall

Erreichende Stelle	Telefonnummer	E-Mail
Notruf (Flughafenfeuerwehr / Rettungsdienst)	Intern: 1555 Extern: 0511 / 977 1112	
Flughafenfeuerwehr Einsatzzentrale	0511 / 977 1227	feuerwehr-einsatzzentrale@hannover-airport.de
Polizeistation	0511 / 977 2492 0511 / 109 4017	flughafen@pk-langenhagen.polizei.niedersachsen.de
Leitwarte, Störungsannahme	0511 / 977 1300	leitwarte@airport-hannover.de
Sicherheitszentrale	0511 / 977 1222	sleitstelle@hannover-airport.de
AirIT Service Line	0511 / 977 1188	serviceline@airitsystems.de
Brandschutzbeauftragter / Leiter vorbeugender Brandschutz - Tobias Plesse	0511 / 977 1759	t.plesse@hannover-airport.de
Löschgeräte und -anlagen - Volker Bothe	0511 / 977 1240	v.bothe@hannover-airport.de
Brandschutz- und Evakuierungshelfer- Ausbildung - Alexander Kampen	0511 / 977 1227	a.kampen@hannover-airport.de

- öffentlich -

9.B.3 Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang))

9.B.3.1 Der Teil A (Aushang) der Brandschutzordnung wird erneut verkleinert dargestellt. Die Originale können dem Anhang 1 - 4 entnommen werden.



Abbildung 5: Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil A in verkleinerter Ausführung, alle vier Versionen

Orga-24.7/0522.dotx

Erstellt von: ID21

\\hajfs001\Users\$\70305\Eigene

Dateien\1_GA_Brandschutzordnung\0_Unterschriftenumlauf\GA_GF_10_Brandschutzordnung.docx

9.B.4 Brandverhütung

9.B.4.1 Verbote hinsichtlich Rauchen, Feuer, offene Flamme, offene Zündquellen

- Für den gesamten Bereich des Flughafen Hannover – Langenhagen gilt ein generelles Rauchverbot. Bereiche, in denen das Rauchen gestattet ist, sind entsprechend gekennzeichnet. Das Rauchverbot gilt auch für E-Zigaretten.
- Aschenbecher dürfen nur in nichtbrennbare Abfalleimer entleert werden.
- Der Umgang mit Feuer, offenem Licht sowie offenen Zündquellen ist ebenfalls untersagt. Unter dieses Verbot fallen auch Dekorationsartikel wie Kerzen und Windlichter. Nutzen Sie stattdessen nach [ProdSG](#) (GS-Kennzeichnung) zertifizierte LED-Artikel.
- Grillen ist grundlegend nur mit geprüften elektrischen Grillgeräten zulässig. Holzkohle- und Gasbetriebene Grillgeräte sind untersagt, in Ausnahmefällen kann ein Feuererlaubnisschein durch die FHG-FW nach 9.B.4.2 eingeholt werden.
- Die Nutzung von Feuerwerkskörpern ist auf dem gesamten Gelände der FHG untersagt, dazu zählt auch die Lagerung und der Verkauf.

9.B.4.2 Feuergefährliche Arbeiten

- Grundsätzlich sind alle feuergefährlichen Arbeiten nach der [GA_GF_18](#) durchzuführen und entsprechend anzumelden.
- Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur in Räumen durchgeführt werden, die die dafür entsprechenden Feuerschutz- und Arbeitsschutzbestimmungen aufweisen und vom Flughafenbetreiber dafür freigegeben sind.
- Das erforderliche Löschgerät (z. B. Feuerlöscher) kann durch die FHG-FW gegen Entgelt gestellt werden.
- Eigene Löschgeräte dürfen nur genutzt werden, wenn der ordnungsgemäße Zustand gesichert ist und es keine Zweifel an der Funktionsfähigkeit gibt.
- Generell dürfen feuergefährliche Arbeiten nur von Personen durchgeführt werden, die eine entsprechende Berechtigung vorweisen können.

- Zu diesen Arbeiten gehören Schweiß-, Schneid-, Löt-, und Trennschleifverfahren. Darüber hinaus werden Verfahren dazugezählt, bei denen es durch Funkenflug, Wärmeabgabe oder Nutzung einer offenen Flamme zu einer erhöhten Brandgefahr kommt.

9.B.4.3 Explosionsgefahr (Herstellung, Lagerung, Verwendung brennbarer und/oder explosiver Stoffe)

- Die Lagerung dieser Stoffe ist nur in Räumen gestattet, die die dafür entsprechenden Feuerschutz- und Arbeitsschutzbestimmungen vorweisen und bauordnungsrechtlich dafür freigegeben sind. Grundsätzlich ist die [TRGS 510](#) einzuhalten.
- Die Bildung von explosionsfähigen oder gesundheitsschädlichen atmosphärischen Konzentrationen ist durch entsprechende technische Maßnahmen (z. B. Überwachungseinrichtungen) zu verhindern, falls nicht möglich, ist diese auf ein Minimum zu begrenzen.
- Die für den Arbeitsplatz erforderlichen Mengen dürfen den arbeitstäglichen Bedarf nicht überschreiten.
- Die [GA GF 19](#), die den Umgang mit Gefahrstoffen regelt, ist ebenfalls zu beachten.
- Kommt es zu einem Zwischen- oder Unfall, darunter fallen alle nicht bestimmungsgemäßen Zustände, so ist dieser unverzüglich an die FHG-FW zu melden.
- Das Betanken von Arbeitsmitteln, Luft- und Kraftfahrzeugen ist nur im Freien gestattet. Die FBO regelt entsprechende Vorgaben.
- Bei dem Transport von brennbaren Stoffen jeder Menge sind bruchssichere, verschleißbare Behälter zu verwenden.

9.B.4.4 Brennbare Abfälle

- Brennbare Abfälle müssen in feuerfesten Behältern gesammelt werden. Der Deckel muss aus Metall und selbstschließend sein. Die Entleerung soll regelmäßig erfolgen. Ein Überfüllen ist zu verhindern.
- Feuergefährliche Abfälle müssen in gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießendem Deckel entsorgt werden. Die Entleerung sollte regelmäßig, spätestens aber bei Entstehung einer Selbstentzündungsgefahr geschehen.
- Ölauffangwannen o. Ä. sind nach Benutzung zu entleeren und zu reinigen.
- Müllsammelbereiche müssen so genutzt werden, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen wird.
- Bei der Lagerung von Gefahrstoffen ist die [TRGS 510](#) einzuhalten, demnach dürfen jegliche Behälter für Gefahrstoffe nur in dafür baurechtlich zugelassenen Räumen abgestellt werden.
- Entsorgung von Altbatterien. Diese müssen in einem gesonderten, dafür vorgesehenen Behälter gelagert werden. Die Pole sind mit Klebeband zu sichern. Primär- und Sekundärbatterien werden ausführlich in 9.B.4.16 behandelt.
- Es gelten die Abfallbestimmungen der FHG.

9.B.4.5 Elektrische Geräte

- Vor der ersten Inbetriebnahme und im regelmäßigen Abstand (gemäß der Gefährdungsbeurteilung) muss jedes elektrische Gerät durch eine Elektrofachkraft nach [DGUV Vorschrift 3](#) überprüft werden. Die [GA GF 25](#) gilt gleichermaßen.
- Elektrische Geräte, die aus dem privaten Eigentum des Mitarbeitenden kommen, müssen zusätzlich durch den Vorgesetzten genehmigt werden.
- Geräte, die zu den elektrischen Betriebsmitteln gehören (z. B. Bohrmaschine, Wasserkocher) müssen nach der [Betriebssicherheitsverordnung \(BetrSichV\)](#) und der [DGUV Vorschrift 3](#) aufgestellt und geprüft werden.

- Ortsveränderliche gastronomische Geräte (Kochplatten, Tauchsieder, etc.) dürfen nur zu gewerblichen Zwecken aufgestellt und genutzt werden.
- Wenn Mehrfachstecker genutzt werden, so dürfen diese nicht hintereinander (in Reihe) gesteckt werden. Nutzen Sie in diesem Fall andere Wandsteckdosen zur elektrischen Versorgung.
- Nach Benutzung ist das Gerät auszuschalten und ggf. der Netzstecker zu ziehen
- Das Überbrücken von elektrischen Sicherungen ist verboten.
- Leuchtmittel müssen entsprechend der auf der Fassung aufgedruckten maximalen Leistungsangabe dimensioniert werden. Lampen und deren Leuchtmittel dürfen auf Grund des Hitzestaus nicht zugehängt oder zugestellt werden.
- Geräte mit Heißanteil (Kaffeemaschine, Wasserkocher) müssen auf einer nicht brennbaren Unterlage aufgestellt werden.
- Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein Abstand von min. 1 m zu brennbaren Stoffen eingehalten werden.

9.B.4.6 Gasbetriebene Geräte

- Diese Geräte müssen nach der [DGUV Vorschrift 79](#) und [Vorschrift 80](#) errichtet und betrieben werden.
- Umbauten oder neue gasbetriebene Geräte sind durch den Beauftragten für Gasanlagen ([GA_GF_3](#)) zu genehmigen
- Eine schriftliche Genehmigung der FHG-FW ist dann einzuholen, wenn diese Geräte mit brennbaren Gasen betrieben werden. In der Genehmigung sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu hinterlegen.

9.B.4.7 Druckgasbehälter

- Das Aufstellen, Lagern und Bereitstellen von Druckgasbehältern muss den jeweils gültigen Regeln und dem Stand der Technik folgen.
- Eine Lagerung von brennbaren Materialien in Nähe der Behälter ist untersagt.

- Handelt es sich um mobile Druckgasbehälter, so sind diese nach Arbeitsende in die entsprechenden Lager zu verbringen.

9.B.4.8 Kennzeichnung von Aufbewahrungssystemen

- Der Inhalt von Behältern, Gebinden und medienführenden Leitungen ist mit Klartext zu kennzeichnen.
- Neben dem systematischen Namen soll, wenn möglich auch der Handels- und Stoffname verwendet werden.
- Eine Kennzeichnung muss nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erfolgen, dafür sind Symbole nach dem Global Harmonised System (GHS) zu verwenden.
- Gefahrstoffschränke müssen nach den jeweiligen Regeln, Gesetzen und Normen aufgestellt, geprüft und betrieben werden. Zusammenlagerungsverbote sind zu beachten.

9.B.4.9 Andere Zündquellen

- Der Umgang mit Feuer, offenem Licht sowie offenen bzw. jeglichen Zündquellen ist generell untersagt. Unter dieses Verbot fallen auch Dekorationsartikel wie Kerzen und Windlichter.

9.B.4.10 Minimierung der Brandlasten

- Betriebsmittel, Reinigungsmittel, Geräte, Werkzeuge und brennbare Stoffe dürfen nur in dafür vorgesehenen und zugelassenen Lagerstätten gelagert werden.
- Zusammenlagerungsverbote nach TRGS 510 müssen beachtet werden.
- Die für den Arbeitsplatz erforderlichen Mengen dürfen den arbeitstäglichen Bedarf nicht überschreiten.
- Abfälle dürfen nicht gehäuft werden und müssen nach den Abfallbestimmungen der FHG entsorgt werden.

- Abfallcontainer dürfen nicht innerhalb von 5 m an Gebäuden abgestellt werden. Die Reduzierung der Durchgangsbreite von Flucht- und Rettungswegen durch das Abstellen ist untersagt.
- Die unnötige Ansammlung von Akten und Unterlagen ist zu verhindern.

9.B.4.11 Ver- / Entsorgungsleitungen

- Als Ver-/ Entsorgungsleitungen zählen Leitungen, die die Ver- und Entsorgung mit Strom, Gas, Flüssigkeiten und Kommunikation ermöglichen.
- Zur Verhinderung von technischen Mängeln und einer ggf. damit einhergehenden Brandgefahr müssen Leitungen regelmäßig nach den jeweils gültigen Regelwerken überprüft werden. Die Prüfung ist zu dokumentieren.
- Bei Schäden oder dem Verdacht auf solche ist unverzüglich die Leitwarte (0511 977 **1300**) zu informieren.
- Leitungen und die zugehörigen Einrichtungen dürfen nur von entsprechenden Fachkräften instandgesetzt werden.
- Die Lagerung in Betriebs- und Technikräumen ist ausschließlich für zwingend erforderliche Betriebsmittel erlaubt.
- Versorgungsleitungen müssen die bauordnungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Brandschottung einzelner Bereiche erfüllen.
- Nach dem Verlegen/Entfernen von Leitungen aus vorhandene Brandschottungen ist im Nachhinein die ordnungsgemäße Schottung über die Abteilung Hochbau zu veranlassen.

9.B.4.12 Parken von Kraftfahrzeugen

- Das Parken in Gebäuden ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die FHG-FW erlaubt. Dies gilt nicht für Garagen, Parkhäuser, Kfz-Werkstätten und selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

- Parken in der Versorgungsebene (Terminal A - V1 - Terminal B) ist grundsätzlich untersagt, das Abstellen von Fahrzeugen ist nur bei betriebsbedingter Notwendigkeit, für Ver- und Entsorgungszwecke, für notwendigen Anlieferverkehr und zur Unterhaltung der technischen Gebäudeausrüstung gestattet.
- Weiterhin gilt Anhang 13: Abstellung von Abfertigungsgeräten in den Gepäckumschlagsräumen im Winter.

9.B.4.13 Brandschutztechnik

- Einrichtungen, die der Brandschutztechnik zugehörig sind, dürfen nicht entfernt, verdeckt oder blockiert werden.
- Bei Beschädigungen oder Funktionsstörungen dieser Einrichtungen ist die FHG-FW umgehend zu informieren.
- Eine Abschaltung bzw. Modifikation der Brandmeldeeinrichtungen ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die FHG-FW zulässig ([s. PB ID2 02](#)).
- Die FHG-FW ist für die Gestellung und regelmäßige Prüfung der Feuerlöscher und mobilen Löschvorrichtungen auf dem Flughafengelände zuständig.
 - In Räumen in denen mit Speiseölen und -fetten gearbeitet wird, muss ein Feuerlöscher der Klasse F vorgehalten werden.
 - In Räumen in denen mit brennbaren Flüssigkeiten gearbeitet wird, ist ein Feuerlöscher der Klasse B vorzuhalten.
- Brandschutztechnische Einrichtungen, die von Mietern, Kunden oder Konzessionären betrieben werden, müssen nach den in der Gebrauchsanweisung angegebenen Maßnahmen und den gesetzlichen Vorgaben gewartet werden.
- Brandschutztechnische Einrichtungen, in Objekten der FHG, müssen entsprechend der jeweils gültigen Regeln der Technik und bauordnungsrechtlichen Vorgaben abgenommen und zugelassen werden. Eine Aufschaltung auf die Einsatzzentrale der FHG-FW ist zwingend vorzunehmen.

9.B.4.14 Nutzungsänderungen

- Räume sind entsprechend ihrer Nutzung zu kennzeichnen.
- Veränderungen an der baulichen Struktur oder Nutzung müssen der FHG vorab schriftlich gemeldet und unter Beteiligung des Brandschutzbeauftragten genehmigt werden. Dies gilt z. B. bei Veranstaltungen, Brandlastveränderungen, Raumnutzungsänderung, Lagerung von gefährlichen Stoffen, etc.
- Eine Zweckentfremdung oder eigenmächtige Nutzungsänderung auch leerstehender Räume und Schächte ist untersagt.

9.B.4.15 Systematische Standortbezeichnung

- Am Flughafen wird ein einheitliches System zur Standortbestimmung genutzt.
- Dieses ermöglicht eine Ortung in bestimmten Gebäudebereichen.
- Das System umfasst die Terminals mit den angrenzenden Treppenräumen, die Verbindungsgebäude sowie sämtliche Parkhäuser, die Kennzeichnung erfolgt neben oder innerhalb der Treppenräume.
- In der folgenden Abbildung wird exemplarisch eine systematische Standortbestimmung aufgezeigt.

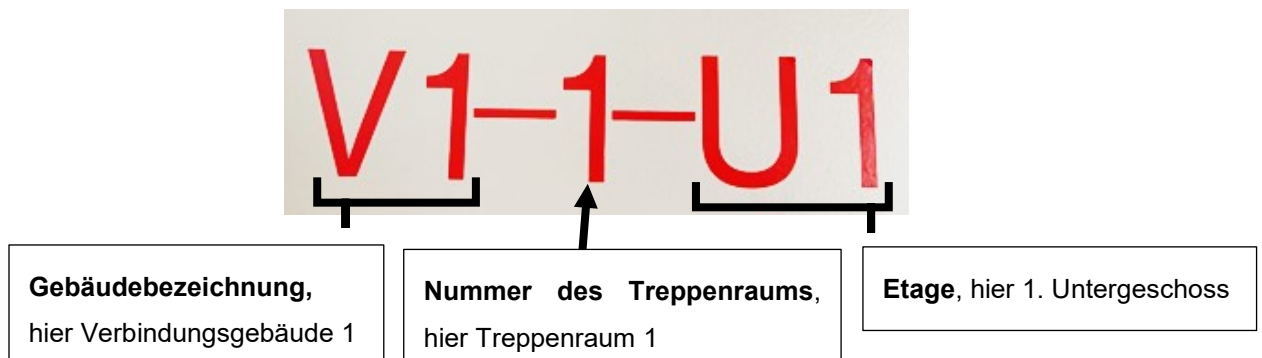


Abbildung 6: Exemplarische Erklärung für die systematische Standortbezeichnung

- In den Parkhäusern ist zusätzlich eine Kennzeichnung der Stellplätze vorhanden. Diese kann der Abbildung 7 entnommen werden.

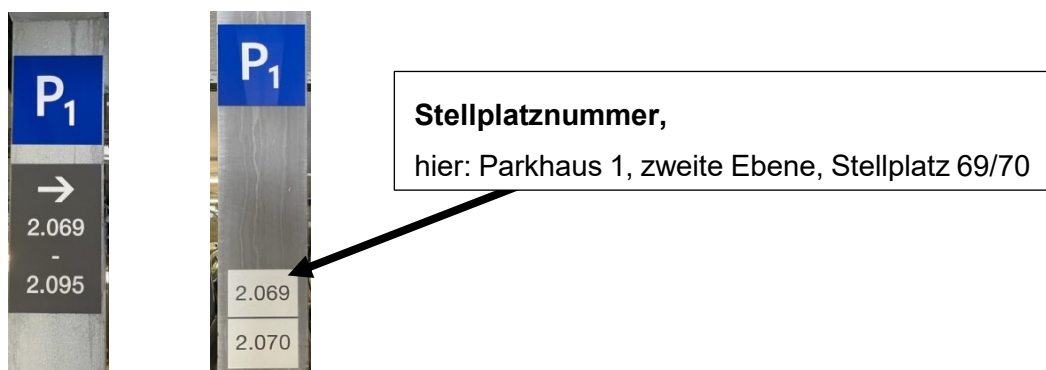


Abbildung 7: Beschilderung in den Parkhäusern links – Stellplatzgruppe / rechts – einzelne Stellplätze

- Räume sollen eine Raumbeschriftung mit Raumnummer und Nutzungsart besitzen, diese kann der Feuerwehr ebenfalls zur Bestimmung des Standortes übermittelt werden. Die Informationen können dem Türschild entnommen werden. Eine beispielhafte Erklärung ist in Abbildung 8 zu sehen.

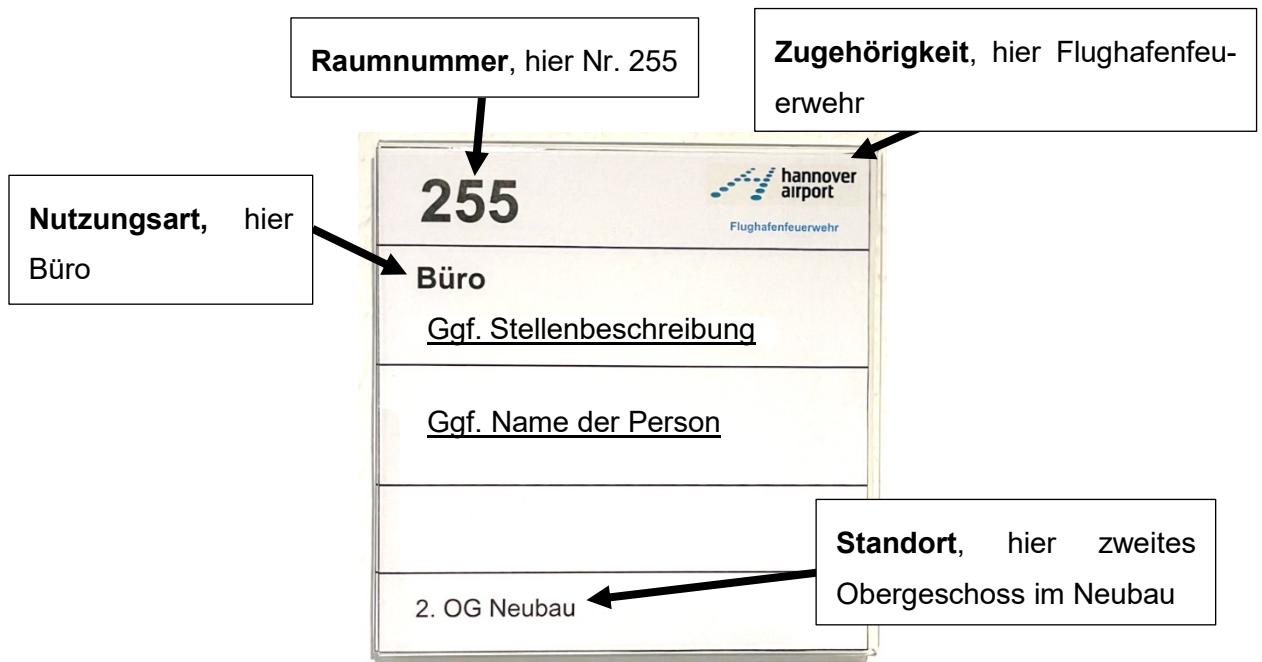


Abbildung 8: Exemplarische Raumbeschriftung

- Die Zwischenebenen in den Terminals und Verbindungsgebäuden stellen mit ihren Gängen eine Besonderheit dar. Terminal C ist mit einer Notfallkennzeichnung ausgestattet, darauf kann der jeweilige Standort entnommen werden. Die Notrufrufen sehen wie folgt aus.

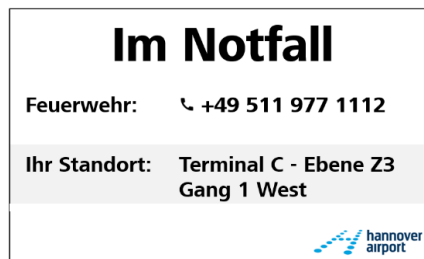


Abbildung 9: Notfallkennzeichnung Terminal C - Ebene Z3 Gang 1 West

- Wenn Sie in diesem Bereich arbeiten, machen Sie sich vorher mit ihrem jeweiligen Standort vertraut. Eine Übersichtskarte kann der Abbildung 10 entnommen werden.
- Kommt es zu einem Brandalarm verlassen Sie den Raum umgehend. Der Alarm wird durch ein zyklisches Leuchten (1-Sekunden-Takt) der Allgemeinbeleuchtung realisiert. Dieser Zyklus hält 20 Sekunden an, danach leuchtet die Allgemeinbeleuchtung wieder normal auf.
- Vor den Zugängen zu den Zwischenebenen sind rote Blitzlichtleuchten installiert. Im Falle einer optischen Warnung ist der Bereich nicht zu betreten.
- Die Freigabe nach einem Brandalarm erfolgt durch die FHG-FW bzw. die jeweilige Fachabteilung.

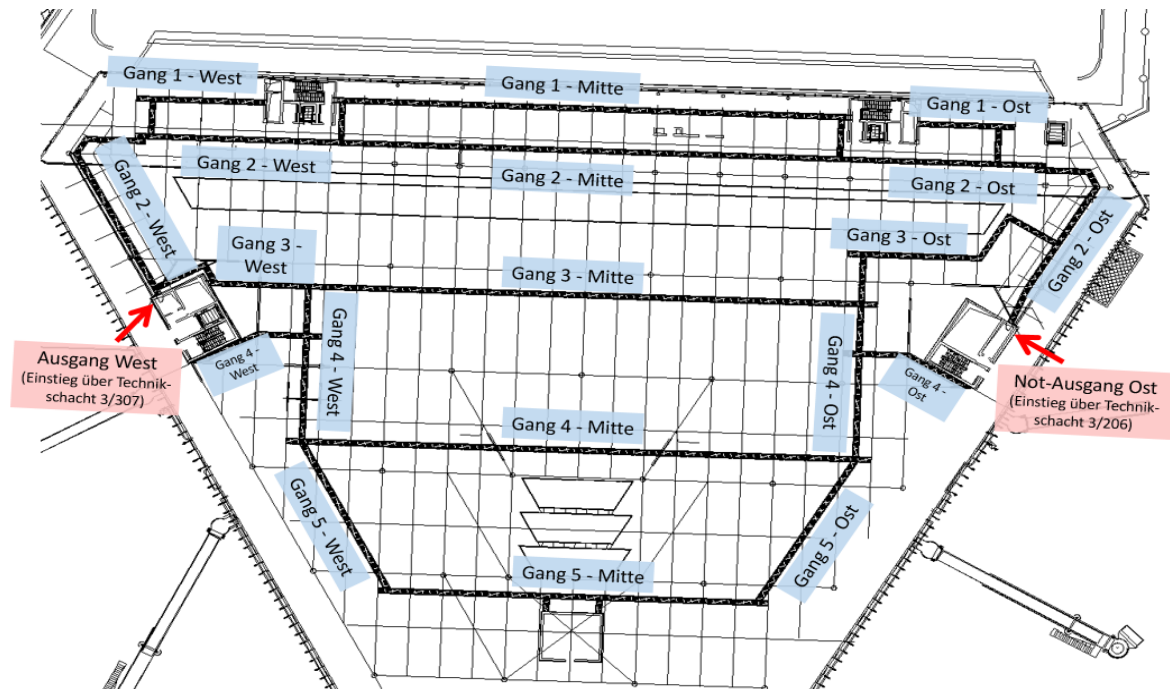


Abbildung 10: Terminal C - Zwischenebene 3 Übersichtskarte

9.B.4.16 Umgang mit Primär- und Sekundärbatterien (Batterien & Akkus)

- Der Umgang mit Batterien / Akkumulatoren muss strikt nach den Vorgaben des Herstellers erfolgen.
- Es wird zwischen Primär- (keine Wiederaufladung möglich) und Sekundärbatterien (Wiederaufladung möglich) unterschieden.
- Sekundärbatterien werden je nach ihrer Leistungsfähigkeit in unterschiedliche Klassen eingeteilt und müssen entsprechend gekennzeichnet werden.
- Für Batterien mittlerer und hoher Leistung sind entsprechende Richtlinien einzuhalten. Die Klassifizierung und die Hinweise sind in der VdS 3103 zu finden. Das Vorgehen ist mit dem Brandschutzbeauftragten und der gesamtverantwortlichen Elektrofachkraft abzusprechen.
- Es dürfen nur Akkus genutzt werden, die nach UN 38.3 geprüft sind und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Kleingeräte können unter Umständen unter die SV188 nach ADR 2023 fallen und sind demnach von der Prüfung befreit.

Ladevorgang

- Das Laden von Lithium-Ionen-Akkus (z. B. von E-Bikes, Pedelecs oder E-Scooter) ist innerhalb von Gebäuden untersagt. Ausgenommen davon sind Kleingeräte wie Mobiltelefone, Fotoapparate und Laptops.
- Notwendige Ladebereiche (z. B. Akku betriebenes Handwerkzeug, Flurförderfahrzeuge, E-PKW) können unter Berücksichtigung der [VdS Richtlinie 3471](#) bzw. [VdS Richtlinie 2259](#) und nach Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten und der gesamtverantwortlichen Elektrofachkraft eingerichtet werden.
- Sekundärbatterien sind nur in den dafür vorgesehenen und durch eine Elektrofachkraft geprüften Ladegeräten zu laden. Primärbatterien dürfen nicht wiederaufgeladen werden.
- Achten Sie während des Ladevorgangs auf eine ausreichende Frischluftzirkulation und eine entsprechende Wärmeabgabe.
- Beachten Sie die Ladetemperatur, zu kalte oder zu warme Zellen besitzen eine erhöhte Brandgefahr.
- Akkus sind unter Aufsicht zu laden. Ist dies nicht möglich, sind die Vorgaben der oben genannten Richtlinien einzuhalten.
- Eine Überladung muss zwingend verhindert werden.
- Die Ladegeräte müssen fern von Nässe und Staub gehalten werden.
- Ladegeräte müssen auf einem nicht brennbaren Untergrund stehen und dürfen nicht in der Nähe von brennbaren Materialien abgestellt werden (Abstand min. 2,5 m).
- Ladeleitungen und Steckvorrichtungen sind vor mechanischer Beschädigung zu schützen.

Lagerung

- Es sind nur so viele Batterien vorzuhalten, wie für den arbeitstäglichen Bedarf notwendig.

- Werden Sammelbehälter benutzt, in denen die Pole der Batterien aneinandergeraten können, so sind diese entsprechend allpolig abzukleben, alternativ kann auch die unbeschädigte Originalverpackung verwendet werden.

Nutzung

- Eine Tiefenentladung ist zu verhindern.
- Die Zellen müssen vor mechanischer Belastung und Beschädigung geschützt und dürfen nicht kurzgeschlossen werden.

Entsorgung

- Es gelten die [Abfallbestimmungen der FHG](#).
- Nachfragen können direkt an den Abfallbeauftragten gestellt werden.
- Beschädigte, defekte oder aussortierte Zellen müssen entsprechend entsorgt werden.
- Sie müssen in einem Raum ohne Brandlasten, im Freien oder in einem Lagerabschnitt nach [TRGS 510](#) gelagert werden.
- Alternativ kann die Lagerung in einem separaten Raum mit feuerbeständigem Raumabschluss und feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen erfolgen.
- Eine gemeinsame Lagerung mit anderen Gefahrstoffen oder brennbarem Material ist nicht zulässig.

Transport

- Nachfragen können direkt an den Abfallbeauftragten der FHG gestellt werden.
- Defekte Akkus und Batterien müssen in zugelassenen Behältern mit integrierter Druckentlastungsöffnung transportiert werden.
- Der Transport unterliegt [dem Gefahrgutrecht](#), je nach Transportmittel ergeben sich andere Sicherheitsbestimmungen.
- Die Transportmittel müssen ebenfalls die ADR-Bestimmungen erfüllen.
- Akkus von Kleingeräten können unter Umständen unter die SV188 nach ADR 2023 fallen und sind demnach gesondert zu transportieren.

Verhalten im Brand- & Schadenfall

- Grundslegend gilt: **Eigenschutz geht vor! Bringen Sie sich nicht unnötig in Gefahr!**
- Ungewöhnliche Hitze- oder Rauchentwicklung deuten auf ein thermisches Durchgehen der Zellen hin.
- Informieren Sie die Flughafenfeuerwehr umgehend!
- In diesem Fall sind die Zellen in einen Behälter, der mit ausreichend Wasser gefüllt ist zu verbringen. Alternativ kann auch ein Behälter mit integrierter Druckentlastungsöffnung genutzt werden.
- Der Behälter muss außerhalb anderer Brandlasten, am besten im Freien gelagert werden.
- Sollte es zu einem Brand durch einen Akku kommen, so löschen Sie diesen nicht mit einem Feuerlöscher oder anderen Mitteln, die Eigengefährdung ist unkalkulierbar hoch.

9.B.4.17 Umgang mit alternativen Fahrzeugantrieben

- Die Herstelleranweisungen sind zwingend zu beachten. Es ist zu prüfen, ob dieser eine Verwendung auf Flughäfen untersagt.
- Fahrzeuge mit alternativen Antrieben dürfen nicht in gefährdeten Bereichen (Explosions- oder Brandgefahr) abgestellt werden.
- Sollte es zu einem Zwischenfall kommen, ist umgehend der Antrieb abzuschalten und die FHG-FW zu informieren, gleiches gilt bei Brand-, Gas oder anderen Gerüchen.
- Die Meldung muss Informationen zu dem Fahrzeug enthalten. Dazu können auch die Modellbezeichnung und etwaige Umbauten genannt werden. Es muss präzise weitergegeben werden, um welche Antriebsart es sich handelt.
- Schnelladesäulen für E-PKW dürfen nicht innerhalb von Gebäuden installiert werden.

- Ladebereiche für mehr als zwei E-PKW müssen mit einer zentralen Abschalt-einrichtung versehen werden, die durch die Feuerwehr außerhalb des Gefah-renbereichs betätigt werden kann. Bei überdachten Ladesäulen und Schnell-ladesäulen ist generell eine Abschalt-einrichtung zu installieren. Abweichende Regelungen können in Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten und der gesamtverantwortlichen Elektrofachkraft der FHG abgestimmt werden.

9.B.4.18 Technische Regeln für den Umgang mit Photovoltaikanlagen

- Photovoltaikanlagen müssen der [VdS 3145](#) entsprechen.
- Die Anlagen müssen mit einer Freischalt-einrichtung für DC-Leitungen (Feu-erwehrschaner) versehen werden, die durch die Feuerwehr außerhalb des Gefahrenbereichs betätigt werden kann.
- Während der Planung sind der Brandschutzbeauftragte als auch die gesamt-verantwortliche Elektrofachkraft der FHG mit einzubeziehen.

9.B.5 Brand- und Rauchgasausbreitung

9.B.5.1 Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

- Das Schließen von Brand-, Rauch- oder Feuerschutztüren ist unter jedem Umstand zu ermöglichen. Ein Verkeilen, Verstellen oder andere Maßnahmen, die das vollständige Schließen dieser Türen verhindern sind strengstens un-tersagt.
- Die Steuerung kann im Rahmen der Brandfallsteuerung automatisch oder von der FHG-FW übernommen werden.
- Im Brandfall sind Fenster und Türen zu schließen, dabei ist eine Eigengefähr-dung auszuschließen.

9.B.5.2 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

- Diese Einrichtungen werden je nach Ausprägung in der Brandfallsteuermatrix automatisch oder durch die FHG-FW gesteuert.

9.B.5.3 Sicherheitstreppenräume

- In Sicherheitstreppenräumen sind sogenannte Überdrucklüftungsanlagen installiert, diese ermöglichen eine dauerhafte Rauchfreihaltung des Fluchtweges.
- Die Betätigung der Türen in den Treppenraum hinein, muss auf Grund des dagegenwirkenden Überdrucks stärker erfolgen.
- Die Überdruckbelüftung wird bei auslösender Brandmeldeanlage automatisch aktiviert, sollte sich die Überdruckbelüftung nicht automatisch einschalten, so kann diese über orangene Handfeuermelder im Treppenraum aktiviert werden.



Abbildung 11: Handmelder für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

9.B.5.4 Vermeidung der Anhäufung brennbarer Stoffe

- Eine Brandlastminimierung trägt dazu bei, den vorbeugenden Brandschutz zu optimieren. Deshalb sollte verhindert werden, dass es zu einer Anhäufung von Brandlasten kommt.
- In gewissen Bereichen ist das Abstellen von Brandlasten untersagt, dazu gehören zum Beispiel Flure oder Treppenräume, die den Flucht- und Rettungswegen zugehören (sog. notwendige Flure bzw. Treppenräume).

9.B.6 Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege, sowie Aufstellflächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten.
- Sicherheitsschilder, Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden. Sollte eine Beschädigung vorliegen, so ist dies unbedingt der FHG-FW zu melden.
- Das Abstellen jeglicher Objekte, die als Brandlasten angesehen werden oder zur Behinderung des Flucht- und Rettungsweges beitragen, ist untersagt.
- Aufzüge dürfen im Brandfall nicht genutzt werden. Im Brandfall fahren die Aufzüge in den Terminalgebäuden auf die Evakuierungsebene und bleibt dort stehen.
- Flucht und Rettungswege sind mit entsprechenden Zeichen versehen. Im Brandfall sollen die entsprechenden Sammelplätze genutzt werden. Die Lage der Sammelplätze kann den Flucht- und Rettungswegeplänen entnommen werden.



Abbildung 12: Kennzeichnung für Flucht- und Rettungsweg (links) und Sammelplatz (rechts)

- Alle Treppenträume im Verbindungsgebäude 1, Terminal C - Treppenraum 4 und Terminal A - Treppenraum 3 sind mit einem automatischen Fluchtwegleitsystem ausgestattet. Treppenträume die mit einem **roten „X“** gekennzeichnet sind, dürfen aufgrund von Brand- und Rauchentwicklung **nicht genutzt** werden. Den **grün leuchtenden Pfeilen** ist zu folgen, diese weisen auf die nächste **Fluchttür bzw. die Fluchtrichtung** hin.
- Die Abbildung 13f zeigt exemplarisch, das Fluchtwegleitsystem.

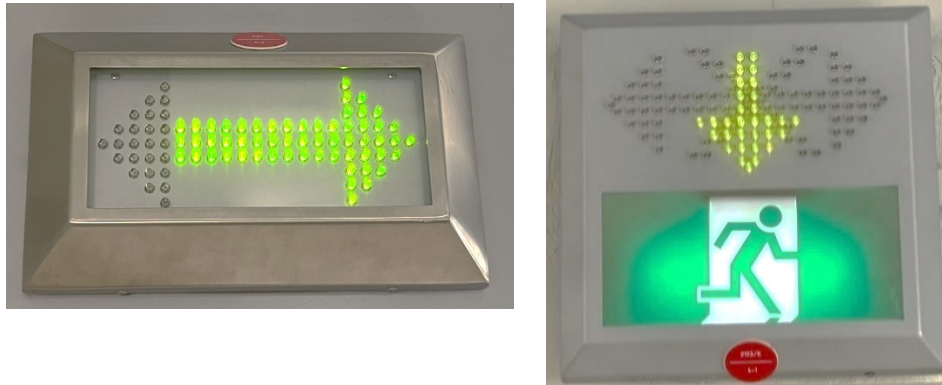


Abbildung 13: Fluchtwegleitsystem in Verbindungsgebäude 1



Abbildung 14: Fluchtwegleitsystem in Terminal B

9.B.7 Melde- und Löscheinrichtungen

9.B.7.1 Vorbeugende Maßnahmen

- Um eine schnelle Bekämpfung von Brand- und Gefahrenlagen zu ermöglichen, ist die FHG-FW im Schadenfall schnellstmöglich zu alarmieren.
- Jeder Mitarbeiter ist dazu angehalten, sich über die Standorte von Melde- und Brandschutzeinrichtungen zu informieren. Diese können den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden.
- Verdecken, verstellen oder unkenntlich machen dieser Einrichtungen ist strengstens untersagt.

9.B.7.2 Manuelle Brandmeldung

- Die manuelle Brand- und Schadenmeldung kann per Telefon erfolgen. Dafür müssen je nach Anschluss folgende Rufnummern gewählt werden:

Int. Notrufnummer:	1555
Ext. Notrufnummer:	0511 977 1112
Feuerwehreinsatzzentrale:	0511 977 1227

- Über Notrufsprechstellen kann eine direkte Verbindung zu der Einsatzzentrale der FHG-FW aufgebaut werden. Diese befinden sich in den Aufzügen, in den Gehäusen der externen Defibrillatoren, sowie in jedem Behinderten-WC.
- Über Bündelfunkgeräte kann die FHG-FW per Telefon- oder Sprechfunk-Modus über die 1555 erreicht werden. Für die Gesprächseröffnung die grüne „Abhebetaste“ benutzen, das Funkgerät muss dabei wie ein Mobiltelefon gehalten werden.
- Eine Alarmierung kann ebenfalls über Handfeuermelder erfolgen. Die Standorte sind den Flucht- und Rettungswegen zu entnehmen. Kommt es zum Schadenfall, sollte der Meldende der Feuerwehr zur Verfügung stehen, sodass eine Informationsweitergabe zum Ereignis stattfinden kann. Alternativ kann anschließend auch der Notruf gewählt werden, sodass entsprechende Informationen an den Einsatzleiter der Feuerwehr weitergeleitet werden können.



Abbildung 15: Genormtes Zeichen für Handfeuermelder (links), Handfeuermelder in Realdarstellung (rechts)

9.B.7.3 Automatische Brandmeldung

- Die verbauten Brandmeldeanlagen führen eine automatische Brandmeldung an die FHG-FW durch.
- Das Auslösen einer automatischen Löschanlage führt ebenfalls dazu, dass die FHG-FW informiert wird
- Entstehungsbrände sollen über eine manuelle Meldung an die FHG-FW herangetragen werden. So kann eine schnelle und effektive Hilfeleistung ermöglicht werden.
- Achten Sie dabei darauf, dass Sie sich nicht selbst in Gefahr bringen. Verlassen Sie den Bereich und Melden Sie den Brand im Anschluss. Ihre eigene Sicherheit geht immer vor.

9.B.7.4 Löscheinrichtungen

- Sollte eine sichere Bekämpfung von Entstehungs- und Kleinbränden möglich sein, so führen Sie diese mit den entsprechenden Mitteln durch. Es stehen in allen Bereichen Feuerlöscher zur Verfügung. Alternativ können auch Löschmittel wie Löschdecken und Löschschläuche verwendet werden.
- Auch hier gilt der Grundsatz: Ihre eigene Sicherheit geht vor.
- Einige Gebäudebereiche sind mit einer stationären CO₂-Löschanlage ausgestattet. Diese birgt eine entsprechende Erstickungsgefahr. Achten Sie bei dem Betreten von Räumen auf entsprechende Hinweisschilder (s. Abbildung 17). Weitere Informationen erhalten Sie in Kapitel 9.B.10.2.
- Der Standort von Lösch- und Meldeeinrichtungen kann den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden.



Abbildung 16: Hinweisschilder für Feuerlöscher (links), Löschschlauch (mitte) und Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung (rechts)

- Je nachdem, welcher Stoff in Brand geraten ist dürfen nicht automatisch alle Löschmittel verwendet werden.
- Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Brandklassen nach [DIN EN 2](#), beachten Sie vor allem die Spalte mit den geeigneten Löschmitteln. Machen Sie sich damit vertraut welche Brandklassen in ihrem Arbeitsumfeld vorhanden sind und an welcher Stelle geeignete Löschmittel zu finden sind.



Abbildung 17: Hinweisschilder für den Einsatz von CO₂-Löschgeräten

Tabelle 4: Unterschiedliche Brandklassen und geeignete Löschmittel

Symbol / Brandklasse	Art der brennbaren Stoffe	Geeignete Löschmittel
	Feste brennbare Stoffe , meistens mit Glutbildung z. B. Holz, Kohle, Papier, Textilien	Wasser, Schaum, ABC-Löschpulver
	Flüssige und flüssig werdende brennbare Stoffe z. B. Benzin, Öle, Lösungs- und Verdünnungsmittel	Schaum-, ABC- oder BC-Löschpulver, CO ₂
	Gasförmig brennbare Stoffe z. B. Acetylen, Wasserstoff, Methan, Propan	ABC- oder BC-Löschpulver, CO ₂
	Metalle z. B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	Spezielles Metallbrandpulver, trockener Sand, trockenes Kochsalz, Zementpulver
	Speiseöle/-fette in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten	Spezielle Feuerlöscher, trockener Topfdeckel <u>Keine Löschdecke benutzen</u>

Besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmitteln

- Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischer Anlagen beachten (min. 1 Meter)!
- Brennende Flüssigkeiten, Fette und Öle **niemals** mit Wasser löschen!
- Brennende Metalle nicht mit Wasser oder stark wasserhaltigen Stoffen löschen!
- Elektrische Anlagen möglichst mit CO₂ löschen.

9.B.8 Verhalten im Brandfall

- Reagieren Sie besonnen und verhindern Sie unüberlegtes Handeln, dieses kann zu Fehlverhalten führen!
- Aufgeregte Personen sollen beruhigt werden.
- Melden Sie Brände bei der FHG-FW
- Menschenrettung hat oberste Priorität.
- Hindern Sie brennende und verletzte Personen daran wegzulaufen.
- Schließen Sie Fenster und Türen.
- Der Eigenschutz geht immer vor, bringen Sie sich nicht unnötig in gefährliche Situationen. Verlassen Sie den Gefahrenbereich auf dem sichersten und kürzesten Weg.
- Sollten Sie das Gebäude über die entsprechenden Flucht- oder Rettungswege auf Grund von starker Verrauchung nicht nutzen können, so schließen Sie die Tür und verschließen Sie die Türspalte mit feuchten Tüchern. Machen Sie durch geeignete Maßnahmen auf sich aufmerksam. Teilen Sie der Feuerwehr ihren genauen Standort mit (s. 9.B.4.15).

9.B.9 Brand melden

- Bevor von Ihnen Löschmaßnahmen eingeleitet werden, melden Sie den Brand, sodass die FHG-FW in der Zwischenzeit zu Ihnen ausrücken kann. Holen Sie sich Hilfe, so können Löschversuche parallel zur Brandmeldung durchgeführt werden.
- Bei der Meldung an die Feuerwehr sollte das Schema nach Tabelle 5 beachtet werden.

Tabelle 5: Abfrageschema der Einsatzzentrale

<u>Wo</u> brennt es?	Gebäude, Raumnummer, genaue Ortsangabe
<u>Was</u> brennt?	Objekt, Material, mögliche Verrauchung
<u>Wie</u> viele Verletzte?	Anzahl der Verletzten, Art der Verletzungen
<u>Wie</u> viel brennt?	Wie viel Material brennt, welche Strukturen sind betroffen?
<u>Wer</u> meldet?	Name des Meldenden
<u>Warten</u> auf Rückfragen	Warten Sie auf mögliche Rückfragen, das Gespräch wird <u>nur durch die Feuerwehr beendet.</u>

9.B.10 Alarmsignale und Anweisungen beachten

9.B.10.1 Allgemeine Warn- und Evakuierungstöne

- In den meisten Gebäuden sind akustische Signaleinrichtungen mit DIN-Warnton und / oder Sprachdurchsage installiert. Der Signalton ist wellenartig und von jedem anderen Ton zu unterscheiden. Bei Ertönen der akustischen Warnung ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen und die [Räumung](#) einzuleiten.
- Brandschutzhelfern und/oder Vorgesetzten ist bis zum Eintreffen der Feuerwehr Folge zu leisten, nach dem Eintreffen ist diese selbst weisungsbefugt.

9.B.10.2 Verhalten in Bereichen mit einer CO₂-Löschanlage

- Arbeiten in Bereichen, die durch eine CO₂-Löschanlage geschützt sind, ist nur Personen gestattet, die eine jährliche Sicherheitsunterweisung nach [AA TD 04](#) vorweisen können oder von einer unterwiesenen Person dauerhaft begleitet werden.
- Bei Auslösen einer CO₂-Löschanlage besteht akute Lebensgefahr!

- Kommt es zu einem Signalton in diesem Bereich ist dieser binnen 30 Sekunden zu verlassen, da der Löschvorgang mit dem erstickenden Gas Kohlenstoffdioxid (CO₂) eingeleitet wird. Verlassen Sie daher den Gefahrenbereich umgehend und prüfen Sie die Anwesenheit aller Personen!
- CO₂-Löschanlagen sind in folgenden Gebäuden installiert:
 - Gebäude 0910 – Gefahrstofflager (ehem. TUI-Fly)
 - Gebäude „Alte Leitwarte“ (Gebäude 0610) – Räume 026, 028 und 030

9.B.11 In Sicherheit bringen

Generell gilt: **Alarmieren Sie nach Möglichkeit schnellstmöglich die Flughafenfeuerwehr!**

Int. Notrufnummer:	1555
Ext. Notrufnummer:	0511 977 1112
Feuerwehreinsatzzentrale:	0511 977 1227

9.B.11.1 Verhalten im Brand- und Gefahrenfall

- Die Menschenrettung hat oberste Priorität!
- Verlassen Sie den Gefahrenbereich umgehend.
- Helfen Sie gefährdeten, behinderten oder verletzten Personen. Reichen die eigenen Kräfte nicht aus, informieren Sie die FHG-FW.
- Warnen Sie andere Personen.
- Bei Rauchentwicklung besteht Erstickungsgefahr. Verlassen Sie betroffene Bereiche kriechend oder zumindest gebückt.
- Sollten Sie den Fluchtweg auf Grund von Rauchentwicklung nicht nutzen können, so machen Sie sich an der nächsten Gebäudeöffnung bemerkbar, dieses können Sie durch Rufen und Winken tun.
- Fluchtwege und Sammelplätze sind durch entsprechende Symbole kenntlich gemacht (s. Abbildung 12).
- Verlassen Sie den Flughafen nicht unaufgefordert.
- Begeben Sie sich zu den ausgewiesenen Sammelplätzen.

- Prüfen Sie die Vollständigkeit und teilen Sie den Einsatzkräften mit, welche Personen aus ihrem Bereich fehlen.

9.B.11.2 Verhalten bei Unfällen oder medizinischen Notfällen

- Sollte es zu einem Unfall / medizinischem Notfall kommen, alarmieren Sie die FHG-FW.

Int. Notrufnummer:	1555
Ext. Notrufnummer:	0511 977 1112
Feuerwehreinsatzzentrale:	0511 977 1227

- Leisten Sie Erste-Hilfe und weisen sie die Einsatzkräfte ein.
- Sollte es zu einem Herz-Kreislauf-Stillstand kommen, beginnen Sie umgehend mit einer Herzdruckmassage. Weisen Sie in diesem Fall andere Personen dazu an, den Notruf zu wählen und einen automatischen externen Defibrillator zu holen. Diese hängen an Standorten gemäß der Tabelle 6 aus.
 - Benutzen Sie diesen nach den Anweisungen, die das Gerät über Sprachdurchsagen äußert.
- Die Betriebsarztpraxis ist dienstags besetzt und kann bei Erste-Hilfe Notfällen konsultiert werden. Darüber hinaus stehen diese Räumlichkeiten generell auch als Erste-Hilfe Raum zur Verfügung. Bei Bedarf kann der Rettungsdienst der FHG-FW über die oben genannten Rufnummern hinzugezogen werden. Der Raum kann über den Hauptschlüssel geöffnet werden.



Abbildung 18: Hinweisschilder für Erste Hilfe (links) und externe Defibrillatoren (rechts)

Tabelle 6: Standorte der automatischen, externen Defibrillatoren

Standort	Genaue Ortsbeschreibung (<i>rot / kursiv: Sicherheitsbereich</i>)
Terminal A	Abflug: <i>Warteraum Gate 1a / Höhe Gate 6 / Höhe Gate 3-4</i> , unter der Anzeigetafel Ankunft: <i>Gepäckausgabe</i> , neben der AHS Gepäckermittlung
Terminal B	Abflug: <i>Warteraum Höhe Gate 8 / Höhe Gate 11</i> , unter der Anzeigetafel Ankunft: <i>Gepäckausgabe</i> , neben dem Airport Service Center
Terminal C	Abflug: <i>Warteraum Höhe Gate 14-15 / Höhe Gate 19</i> , unter der Anzeigetafel Ankunft: <i>Gepäckausgabe, Passkontrolle Gate 16-17</i> , neben dem Infotelefon / Treppenhaus 1
Terminal D	<i>Warteraum, Gepäckausgabe</i>
GAT 1	Eingangsbereich rechte Seite
Sonstige	Fahrzeug „ELT 5“, <i>Feuerwache Raum 023</i> , HVZ in der PWK, Betriebshof (ID) neben Zeitterminal (Treppenaufgang Betriebsarzt)
Externe	2x ASH Fracht, <i>ACC Columbia Halle 16 (Verwaltungstrakt EG), ACC Columbia Flugzeughalle 3 (neben dem Büro hinten links)</i>

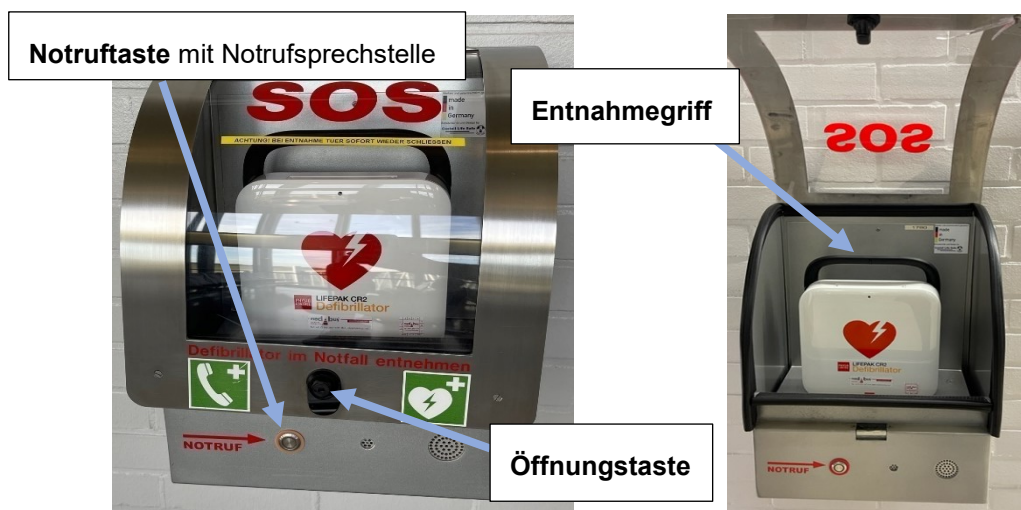


Abbildung 19: Automatischer externer Defibrillator in entsprechendem Gehäuse

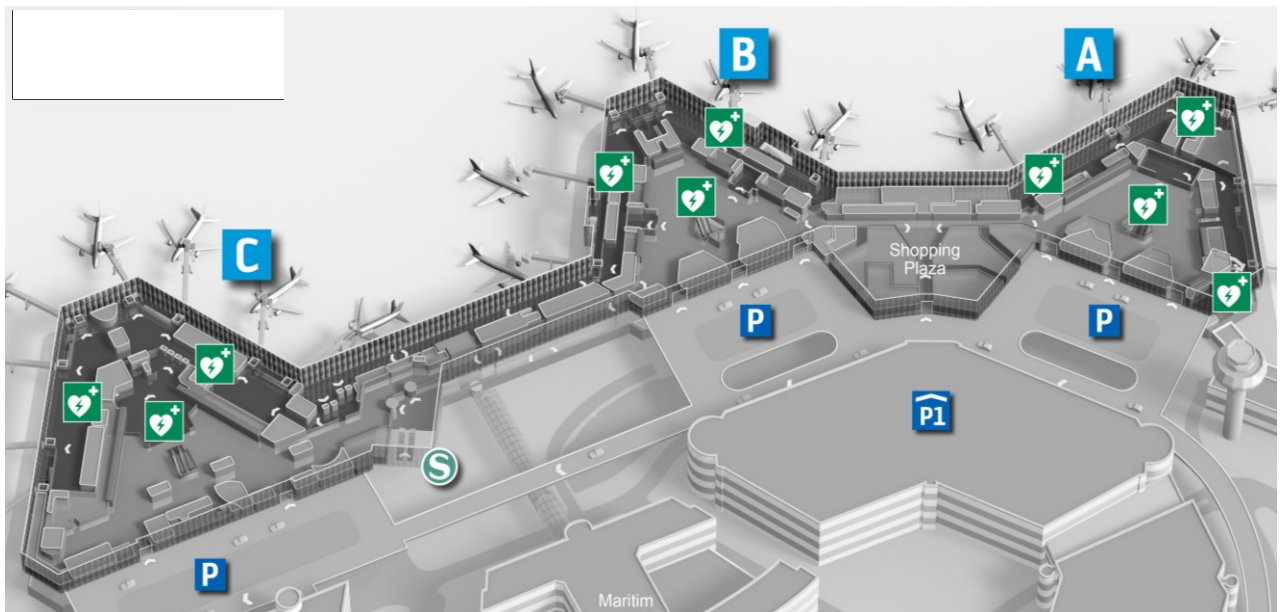


Abbildung 20: Standorte der externen Defibrillatoren – Abflugebene

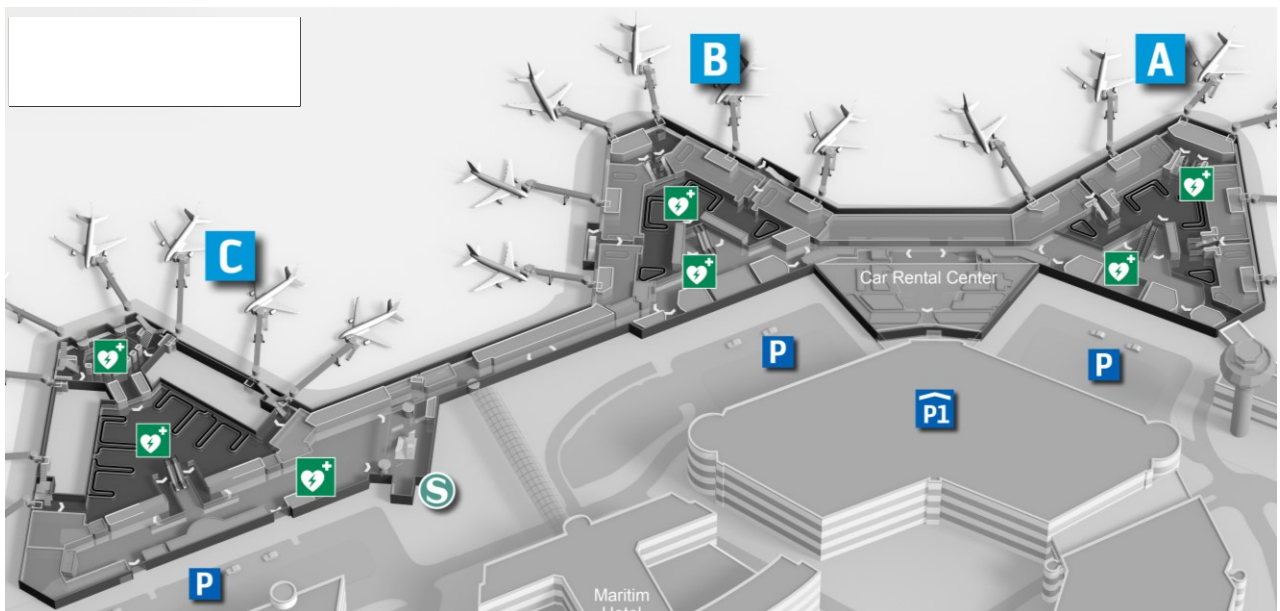


Abbildung 21: Standorte der externen Defibrillatoren – Ankunftebene

9.B.12 Löschversuche unternehmen

- **Eigenschutz geht immer vor!** Wenn Sie Probleme mit der Atmung bekommen oder die Verrauchung zu stark ist, unterlassen Sie den Löschversuch!
- Brennende Personen sollten mit Feuerlöschern gelöscht werden.
- Brände in Hochspannungsanlagen (>1000 V) nicht mit Wasser oder Schaumlöschern löschen! Nutzen Sie CO₂ Löscher.
- Brände in Niederspannungsanlagen (<1000 V) können mit Feuerlöschern der FHG gelöscht werden, da sie eine entsprechende Zulassung besitzen.
- Brände von Speisefett und -öl dürfen nicht mit Wasser gelöscht werden. In Räumen, in denen mit solchen Stoffen gearbeitet wird, muss ein Feuerlöscher der Klasse F vorgehalten werden.
- In Räumen, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten gearbeitet wird, ist ein Feuerlöscher der Klasse B vorzuhalten.
- Sollten Sie einen Feuerlöscher benutzen müssen, so beachten Sie die Tabelle 7, so können Sie diesen effektiv einsetzen und ein Löscherfolg ist wahrscheinlicher.
- Gasflammen nicht mit Löschgeräten, sondern zunächst durch Absperren der Gaszufuhr löschen. Anschließend ein geeignetes Löschmittel nach Tabelle 4 wählen.
- Die FHG-FW ist in jedem Fall zu informieren, auch wenn der Brand gelöscht werden konnte.

Tabelle 7: Umgang mit Feuerlöschern - Abbildungen nach [DGUV](#)

	Windrichtung beachten	Immer mit dem Wind vorgehen, von unten in die Glut und nicht in die Flamme halten.
	Flächenbrände	Flächenbrände von vorne nach hinten ablöschen.
	Tropf- und Fließbrände	Diese von oben nach unten ablöschen.
	Stoßweise löschen	Nur so viel Löschmittel einsetzen wie nötig, für Wiederentzündung weitere Mittel bereithalten.
	Anzahl der Löscher	Ausreichend Löscher gleichzeitig, nicht nacheinander einsetzen.
	Rückzündung	Auf Wiederentzündung achten, Brandstelle nicht verlassen
	Nach Gebrauch	Den Löscher zum wieder Befüllen an die FHG-FW übergeben, nicht selbstständig aufhängen!

9.B.13 Besondere Verhaltensregeln

- Die Rauch-, Staub und Wärmeentwicklung bei der Benutzung von KFZ- und Flurförderfahrzeugen sowie bei der Durchführung von Bau-, Handwerks- oder sonstigen Arbeiten ist zu unterbinden. Dies dient der Verhinderung von Fehlalarmen. Gegebenenfalls ist eine Erlaubnis für feuergefährliche Arbeiten notwendig (s. 9.B.4.2).
- Sofern gefahrlos möglich sind alle elektrischen Anlagen und Geräte im Brandfall stromlos zu schalten. Vor der erneuten Inbetriebnahme ist eine Elektrofachkraft zur erneuten Prüfung zu konsultieren.
- Nach Arbeitsende sind alle Fenster und Türen zu schließen.
- Kommt es zu der Benutzung eines Feuerlöschers oder anderer Brandschutzausstattung ist neben dem Vorgesetzten auch umgehend die FHG-FW zu informieren, sodass ein Austausch forciert und damit ein durchgehender Brandschutz sichergestellt werden kann.
- Sollten Mängel an Brandschutzeinrichtungen festgestellt werden, ist ebenfalls die FHG-FW zu informieren.
- Nach einem Brandereignis müssen Veränderungen am Brandort minimiert werden. Ist dies nicht möglich, so sind die Veränderungen zu dokumentieren und die Einsatz- und Ermittlungskräfte darüber zu informieren.
- Die Lüftung nach einem Brandereignis ist obligat. Eine Prüfung, ob korrosive Gase entstanden sind, ist ebenfalls durchzuführen, im Falle eines positiven Befundes sind fachkundige Reinigungsmaßnahmen zu beauftragen.

9.C Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil C

9.C.1 Einleitung

9.C.1.1 Die allgemeinen Informationen zu diesem Dokument können den Kapiteln 2-4 entnommen werden. Der Teil C der Brandschutzordnung nach DIN 14096 richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben.

Zu diesen zählen:

- Die Geschäftsführung
- Die Betriebsleitung
- Die Führungskräfte (L1/L2/L3)
- Die Sicherheitszentrale
- Der Brandschutzbeauftragte
- Mieter und Konzessionäre
- Behörden
- Brandschutzhelfer
- Evakuierungshelfer

Int. Notrufnummer:	1555
Ext. Notrufnummer:	0511 977 1112
Feuerwehreinsatzzentrale:	0511 977 1227

9.C.2 Brandverhütung

9.C.2.1 Brandschutzbeauftragter

- Der Brandschutzbeauftragte der Flughafen Hannover Langenhagen GmbH ist Herr Tobias Plesse (Tel. 0511 977 1759 / E-Mail: t.plesse@hannover-airport.de)
- Die Rechte und Pflichten dieses Amtes sind der Bestellung zum Brandschutzbeauftragten zu entnehmen.
- Beauftragte und deren Aufgabenbereiche können [GA GF 03 \(Beauftragte\)](#) entnommen werden.
- Beauftragte Personen und deren Aufgaben können aus [Anlage 1](#) der GA_GF_3 entnommen werden.

9.C.2.2 Einhalten der Brandschutzbestimmungen

- Für die Einhaltung der Brandschutzbestimmung im laufenden Betrieb ist jede/r Mitarbeiter eigenverantwortlich.
- Verstöße sollen dem Vorgesetzten gemeldet werden, dieser leitet entsprechende Vorkommnisse an den Brandschutzbeauftragten weiter.
- Kommt es zu Veränderungen der Brandschutzbestimmungen durch Veranstaltungen, Neubauten, baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen, so ist der Leiter des vorbeugenden Brandschutzes der FHG-FW entsprechend im Vorfeld einzubinden.

9.C.2.3 Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr und Rettungswege

- Grundsätzlich kann die FHG-FW die regelmäßige Kontrolle, Wartung und Pflege der Feuerlöscher übernehmen. Allerdings kann je nach gesetzlicher Grundlage der Mieter oder Nutzer die regelmäßige Kontrolle, Wartung und Pflege der Feuerlöscher übernehmen. [Es gilt das Entgeltverzeichnis der FHG.](#)

- Gleiches gilt für die Überprüfung von brandschutztechnischen Einrichtungen, die FHG-FW kann diese Aufgabe übernehmen, [es gilt das Entgeltverzeichnis der FHG](#).
- Beschädigungen und Defekte sind dem Vorgesetzten umgehend zu melden.
- Flächen für die Feuerwehr, Rettungs- und Fluchtwege, sowie Notausgänge sind entsprechend frei zu halten. Die Überwachung dieser Bereiche liegt im Verantwortungsbereich jeder einzelnen Person. Bei Verstößen ist umgehend der Vorgesetzte und die FHG-FW zu informieren.

9.C.2.4 Anbringen, Überwachen und aktuell halten von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern

- Je nach gesetzlicher Grundlage liegt die Verantwortung für das Anbringen, Überwachen und aktuell halten von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern im Aufgabenbereich des Mieters, Eigentümers, Besitzer oder Nutzer der baulichen Einrichtung.

9.C.2.5 Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren

- Hierzu zählen in erster Linie feuergefährliche Arbeiten wie z. B. Schweißen, Schneiden, andere verwandte Verfahren sowie das Trennschleifen.
- Arbeiten dieser Kategorie sind entsprechend bei der FHG-FW anzumelden, im Anschluss wird ein Feuererlaubnisschein ausgegeben, der alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen regelt.
- Die genaue Handlungsanweisung kann der [GA_GF_18](#) entnommen werden.

9.C.2.6 Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche

- Ortsfeste Warneinrichtungen, die der Detektion von explosionsfähigen oder gesundheitsschädlichen Konzentrationen dienen, müssen bei Neuerrichtung mit der Einsatzzentrale der FHG-FW verbunden werden, ansonsten besteht Bestandsschutz.
- Handelt es sich um mobile Druckgasbehälter, so sind diese nach Schichtende in die entsprechenden Lager zu verbringen.

9.C.2.7 Überwachen des Rauchverbots

- Jeder Mitarbeiter ist dazu angehalten auf die Einhaltung des Rauchverbots zu achten.
- Die Überwachung liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Vorgesetzten. Die Nichteinhaltung ist dem Brandschutzbeauftragten zu melden.
- Die [Betriebsvereinbarung zum Nichtraucherchutz](#) gilt gleichermaßen.

9.C.2.8 Fortschreiben von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungsplänen und der Brandschutzordnung

- Die Fortschreibung der [Brandschutzordnung](#) liegt im Aufgabenbereich des Brandschutzbeauftragten.
- [Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungspläne sowie Feuerwehrlaufkarten](#) werden von der FHG-FW erstellt und aktualisiert.
- Die Verantwortung für die Pläne liegt bei dem Eigentümer. Abweichende vertragliche Regelungen sind möglich.
- Die Pläne sind auf dem aktuellen Stand zu halten und müssen alle zwei Jahre überprüft werden.

9.C.2.9 Unterweisung von Beschäftigten und Fremdfirmen

- Die [Brandschutzunterweisung](#) der Mitarbeiter von Fremdfirmen liegt im Verantwortungsbereich des Vorgesetzten der beauftragten Firma und ist entsprechend jährlich durchzuführen und zu dokumentieren.
- Das Vorgehen für betriebszugehörige Mitarbeiter ist unter 9.B.1.2 definiert.
- In der Unterweisung wird auf die Gefahren sowie die Melde- und Löscheinrichtungen an ihrem Arbeitsplatz und im näheren Umfeld hingewiesen. Außerdem werden die Lage und der Verlauf der Fluchtwege im jeweiligen Arbeitsumfeld besprochen. Die Brandschutzunterweisung wird durch den Vorgesetzten dokumentiert und durch den Mitarbeitenden gegengezeichnet. Die Unterweisung muss der [DGUV I 205-001](#) entsprechen.

- Neben den Mitarbeitern der FHG zählen dazu auch die Beschäftigten von Tochterunternehmen, Behörden, Organisationen, Mietern und Konzessionären.
- Eine praktische Unterweisung in Melde- und Löscheinrichtungen wird dringend empfohlen. Die FHG-FW kann diese Aufgabe übernehmen, für externe Firmen [gilt das Entgeltverzeichnis der FHG](#). Mindestens 10 % der Beschäftigten benötigen eine praktische Unterweisung.
- Der Brandschutzbeauftragte unterstützt die Organisation und Durchführung der Unterweisungen auf Anfrage.

9.C.2.10 Brandschutz- und Räumungsübungen

- Die Vorgesetzten der Ebene L2 und L3 legen fest, für welche Bereiche, Abteilungen und Gebäude entsprechende Übungen durchgeführt werden müssen.
- Planung und Durchführung erfolgen in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten.
- Bundes- und Landespolizei und die Sicherheitszentrale der FHG sind zu informieren.
- Ein Merkblatt zu der Planung und Durchführung kann dem Anhang 12 entnommen werden.

9.C.2.11 Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und dem Schadenversicherer

- Ansprechpartner bei der FHG-FW ist der Brandschutzbeauftragte (ID21).

9.C.3 Meldung- und Alarmierungsablauf

9.C.3.1 Alarm- und Ausrückeordnung (AAO)

- Die FHG-FW wird anhand der Alarm- und Ausrückeordnung disponiert.
- Diese legt anhand der Schutzzieldefinition des jeweiligen Bereichs gewisse Anforderungen fest, die über die entsprechende Disposition erreicht werden können.
- Dadurch wird eine objekt- und sachbezogen Alarmierung etabliert. Dieser Alarmplanung sind verschiedene Stufen hinterlegt, die durch den Einsatzleiter der Feuerwehr nach Schadenlage differenziert angefordert werden können.
- Grundsätzlich erfolgt die Alarmierung von Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr nach der [AA ID2 51](#).

9.C.3.2 Melde und Informationswege

- Die Meldung über einen Schadenfall an die Feuerwehr kann über verschiedenste Wege erfolgen.
 - Per Telefon
 - Per Handfeuermelder
 - Per automatischer Meldeeinrichtung
 - Per Notrufsprechstelle
 - Per Bündelfunkgerät
 - Über die Sicherheitszentrale
 - Über den DFS-Tower
- Jeder erkannte Brand muss der FHG-FW telefonisch gemeldet werden, auch wenn eine automatische Auslösung der Brandmeldeanlage stattgefunden hat, bzw. ein Handfeuermelder betätigt wurde.

9.C.3.3 Alarmplan

- Im Bereich des Flughafens wurde ein gesetzlich vorgeschriebener Alarmplan erstellt, dieser wird laufend aktualisiert. In diesem sind verschiedene Szenarien niedergeschrieben und die Zuständigkeiten und Aufgaben bei verschiedenen Schadenfällen definiert und erläutert sind.
- Außerdem werden situationsbedingte Sicherheitsmaßnahmen für die Schutzziele Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerte festgelegt.
- Da an diesem Alarmplan viele Organisationen mit Sicherheitsaufgaben beteiligt sind und dieser maßgeblich zur Sicherheit am Flughafen beiträgt, ist eine Vorhaltung unter Verschluss obligatorisch. Der Plan wird nur in begründeten Einzelfällen herausgegeben. Die Anforderung kann über ID3 erfolgen.

9.C.4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

9.C.4.1 Räumung & Räumungsplan

- Um die Sicherheit von Personen zu garantieren, kann es erforderlich sein, das bestimmte Teil- oder Gesamtbereiche geräumt werden müssen.
- Dazu ist den Anweisungen des Personals mit Sicherheitsaufgaben (Feuerwehr, Polizei, ...) unbedingt Folge zu leisten. Die vollständige Räumung ist entsprechend zu überprüfen.
- Der Begriff „Räumung“ kann der [DIN 14011](#) entnommen werden, dieser ist als „schnelles in Sicherheit bringen von Menschen oder Tieren aus einem akut gefährdeten Bereich“ definiert (ebd. 3.2.2.5).
- Etwaige Räumungspläne und Räumungskonzepte können über den Brandschutzbeauftragten angefordert werden.
- Der FHG ist dazu verpflichtet Brandschutz- und Evakuierungshelfer auszubilden. Wenn vorhanden, kennzeichnen sich diese Personen durch eine entsprechende Evakuierungshelferweste. Sie sind damit für die zu flüchtenden Personen gut sichtbar und unterstützen diese bei dem Verlassen des Gebäudes. Mindestens 10% der Beschäftigten sollen als Evakuierungshelfer ausgebildet werden.

9.C.4.2 Die Sonderstellung von ortskundigen Personen

- Ortskundige Personen sind dazu angehalten behinderten oder verletzten Personen zu helfen und diese angemessen zu betreuen.

9.C.4.3 Notwendigkeit von Betriebsunterbrechungen

- Eine Betriebsunterbrechung im Sinne einer Niederlegung der Arbeit kann in bestimmten Situationen erforderlich sein. Diese wird durch die entsprechenden Stellen angeordnet oder automatisch ausgelöst (z. B. Auslösen der Brandmeldeanlage mit automatischer Entfluchtung).

9.C.4.4 Bergung von Sachwerten

- Es kann erforderlich sein, dass bestimmte Sachwerte geborgen werden. Dies ist vorher vom Vorgesetzten zu definieren.
- Um eine „Datenpanne“ zu verhindern, sollte im Schadenfall immer eine Abmeldung der PC-Terminals erfolgen. Für Windows Nutzer kann dies über die Tastenkombination [Windows-Logo] + [L] erfolgen.

9.C.4.5 Besondere technische Anlagen

- Technische Anlagen, die für die Sicherheit am Flughafen essenziell sind (z. B. Notstromaggregate, Rauchabzugsanlagen, etc.) sind, sofern sie nicht automatisch im Rahmen der Brandfallsteuerung aktiviert werden, durch eine sachkundige Person bzw. im Brandfall durch die FHG-FW zu betätigen.

9.C.4.6 Gefährdete technische Anlagen

- Technische Anlagen, von denen im Schadenfall eine Gefahr ausgeht (Förderbänder, Photovoltaikanlagen, Abfüllanlagen) sind, sofern sie nicht automatisch im Rahmen der Brandfallsteuerung deaktiviert werden, zu deaktivieren. Dies kann durch eine sachkundige anwesende Person geschehen, alternativ übernimmt die FHG-FW diese Aufgabe bei Eintreffen am Einsatzort.
- Falls die Deaktivierung nicht möglich ist, muss ein sicherer Betriebszustand hergestellt werden.

9.C.5 Löschmaßnahmen

- Für unqualifizierte Personen gehen von Löschmaßnahmen große Gefahren aus. Sollte der Brand ein größeres Ausmaß als dem eines Kleinbrandes aufweisen, so ist dringend davon abzuraten, Löschmaßnahmen zu unternehmen.
- In jedem Fall ist die FHG-FW umgehend zu informieren.
- Wenn dennoch Löschmaßnahmen durchgeführt werden muss auf genügend Abstand, die Rauchentwicklung und das geeignete Löschmittel geachtet werden.
 - Speisefett- und -ölbrände müssen mit der Feuerlöscher Klasse F bekämpft werden.
 - Brennende Flüssigkeiten sind mit der Feuerlöscher Klasse B zu behandeln.

9.C.6 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

- Der Einsatz der Feuerwehr erfolgt nach der zugrundeliegenden AAO und nach dem Alarmplan der FHG.
- Der Zugang zu der Brandstelle und ihrer Umgebung soll freigemacht werden.
- Zur besseren Orientierung und schnelleren Erreichbarkeit sollen der FHG-FW entsprechende ortskundige Personen als Lotsen zur Verfügung gestellt werden. Ähnliches gilt auch für Ansprechpartner oder Personen, die Angaben zum Sachverhalt machen können.

9.C.7 Nachsorge

- Die Brandstelle muss zur weiteren Sicherung und Dokumentation gesichert werden, dies liegt im Verantwortungsbereich des Einsatzleiters der Feuerwehr.
- Der Brandschutzbeauftragte ist dazu angehalten, die Schadensstelle zu untersuchen und hinsichtlich der Verbesserung des Brand- und Explosionsschutzes entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

10 Archivierung

Beschreibung/ Bezeichnung	Verantwortliche Organisationsstelle	Aufbewahrungs- dauer
Original GA	Organisation	Nach Ablauf, 2 Jahre
Brandschutzbegehung	ID21	5 Jahre

11 Anhangsverzeichnis

Die Anhänge sind auf Grund des Umfangs am Ende des Dokuments zu finden!

Anhang 1: Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil A, deutschsprachig mit interner Notrufnummer	68
Anhang 2: Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil A, deutschsprachig ohne interne Notrufnummer	69
Anhang 3: Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil A, englischsprachig mit interner Notrufnummer	70
Anhang 4: Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil A, englischsprachig ohne interne Notrufnummer	71
Anhang 5: Merkblatt Umgang mit Präsentationen im Bereich des Flughafen Hannover-Langenhagen	72
Anhang 6: Merkblatt Auf- und Ausstellen von jeglichen Personenkraftwagen	73
Anhang 7: Merkblatt für die Reinigungskräfte	74
Anhang 8: Merkblatt für die Gastronomie	75
Anhang 9: Merkblatt für Einbauten und Möbel in Terminals	76
Anhang 10: Merkblatt für Veranstaltungen	78
Anhang 11: Checkliste für Brandschutzbegehungen	80
Anhang 12: Merkblatt für Räumungsübungen	81
Anhang 13: Abstellung von Abfertigungsgeräten in den Gepäckumschlagsräumen im Winter ..	82

12 Verteiler

Online

- Zu finden im Organisationshandbuch im Airpolis.
- Als bindende Vertragsunterlage für Mieter, Konzessionäre, Auftragnehmer und Dienstleister über www.hannover-airport.de – Rubrik „Geschäftskunden & Partner“. Veröffentlichung bei den AGB in der jeweils gültigen Fassung.

Druckversion

- Farbig, Verteilung durch ID21
 - Ein Exemplar zu Einsichtnahme im Airport Service Center
 - Drei Exemplare zu Einsichtnahme in der Feuerwache der FHG-FW
- Farbig, Aushang Brandschutzordnung Teil A
 - In Absprache mit ID21 wird dieser Teil an [hoch frequentierten Stellen](#) im Konzern ausgehängt.

Per E-Mail

- Hinweis: An den gesamten Konzern mit der Bitte um Beachtung.
- Hinweis + Dokument: an jeden Brandschutzhelfer, Anmerkung, dass Teil C von besonderer Bedeutung ist.

ID21 <i>Plesse</i>	ID <i>Heine</i>	GF/T <i>Blötz</i>
erstellt	geprüft	freigegeben
AGS/GF <i>Seidler</i>	AirIT/GF <i>Cappelmann / Schulz</i>	ASH/GF <i>Seidler</i>
freigegeben	freigegeben	freigegeben

Brände verhüten

Geschäftsanweisung

- öffentlich -



GA_GF_10

Revisionsstand: 04

Seite 68 von 82

Datum: 15.03.2023

Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Anhang 11: Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil 4, deutschsprachig mit interner Notrufnummer

13 Anhänge

Ruhe bewahren

Brand melden



**Handfeuermelder
betätigen**

Notruf

Intern: 1555

Extern: 0511 977 1112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen

Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Löschschlauch benutzen

Mittel und Geräte zur

Brandbekämpfung nutzen

Orga-24.7/0522.dotx

Erstellt von: ID21

\\hajfs001\Users\$\70305\Eigene

Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Erstellt am: 14.11.2022 / Flughafen Hannover - Langenhagen GmbH

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder
betätigen

Notruf
0511 977 1112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen

Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Löschschauch benutzen

Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung nutzen

Preventing fires



No naked flames; fire, unshielded ignition sources and smoking prohibited

Behaviour in the event of a fire

Keep calm



Actuate the manual fire alarm

Report the fire



Emergency Number
Internal: 1555
External: 0511 977 1112

Get to safety



Warn persons at risk
Actuate the fire alarm
Assist others in need of help
Close doors
Follow the destined emergency exits
Do not use the lift
Go to the assembly point
Follow instructions

Try to extinguish the fire



Use the fire extinguisher
Use the fire hose



Use means and devices for fire-fighting (e. g. fire blanket)

Preventing fires



No naked flames; fire, unshielded ignition sources and smoking prohibited

Behaviour in the event of a fire

Keep calm

Report the fire



Actuate the manual fire alarm



Emergency No.
0511 977 1112

Get to safety



Warn persons at risk

Actuate the fire alarm

Assist others in need of help

Close doors

Follow the destined emergency exits

Do not use the lift

Go to the assembly point

Follow instructions

Try to extinguish the fire



Use the fire extinguisher

Use the fire hose



Use means and devices
for fire-fighting (e. g. fire
blanket)

Anhang 5

Merkblatt Umgang mit Präsentationen im Bereich des Flughafen Hannover-Langenhagen



Anhang 5
zu GA_GF_10
Revisionsstand: 04
Seite 72 von 82
Datum: 15.03.2023

Anhang 5: Merkblatt Umgang mit Präsentationen im Bereich des Flughafen Hannover-Langenhagen

Eine Präsentation wird als Aufstellen bzw. Aufhängen von Objekten zu Werbe-, Dekorations- oder Ausstellungszwecken definiert. Der Brandschutzbeauftragte ist in die Planung von Präsentationen mit einzubeziehen, auch wenn diese nicht durch die FHG geplant werden.

1. Von Präsentationen dürfen keine Gefahren für Personen ausgehen.
2. Flucht- und Rettungswege dürfen durch Präsentationen nicht beeinträchtigt werden.
3. Frei im Raum hängende Objekte müssen so installiert werden, dass eine lichte Durchgangshöhe von 3,5 m gegeben ist.
4. Präsentierte Objekte müssen (in den wesentlichen Teilen) aus nicht brennbarem Material (Baustoffklasse A) hergestellt sein (vgl. [DIN 4102-1](#) bzw. [EN 13501-1](#)).
 - a. Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Baustoffklasse B1 (schwer entflammbar) einzuhalten.
 - b. Konstruktionen und Gegenstände (Unterbauten, Vitrinen, Traversen) müssen der Baustoffklasse A1 / A2 (nicht brennbar) entsprechen.
 - c. Haltevorrichtungen für hängende Objekte müssen der Baustoffklasse A1 (nicht brennbar) entsprechen.
 - d. Entsprechende Zeugnisse müssen im Rahmen der Planung vorgelegt werden.
5. Brandmelde- und Löscheinrichtungen dürfen nicht eingeschränkt werden.
6. Müll und brennbare Stoffe dürfen nicht eingebracht werden.
7. Elektrische Installationen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft der FHG geprüft werden, elektrische Schutzeinrichtungen (z. B. Fehlerstrom-, Brandschutz- und Leitungsschutzschalter) und deren Standorte sind entsprechend zu kennzeichnen.
8. Beleuchtungseinrichtungen dürfen keine Wärmebeaufschlagung auf Brandmeldeeinrichtungen erzeugen.
9. Ausgestellte Kraftfahrzeuge werden separat betrachtet und müssen dem Anhang 6 entsprechen.

Orga-24.7/0522.dotx

Erstellt von: ID21

\\hajfs001\Users\$\70305\Eigene

Dateien\1_GA_Brandschutzordnung\0_Unterschriftenumlauf\GA_GF_10_Brandschutzordnung.docx

Int. Notrufnummer:	1555
Ext. Notrufnummer:	0511 977 1112
Feuerwehreinsatzzentrale:	0511 977 1227

Anhang 6

Merkblatt Auf- und Ausstellen von jeglichen Personenkraftwagen



Anhang 6
zu GA_GF_10
Revisionsstand: 04
Seite 73 von 82
Datum: 15.03.2023

Anhang 6: Merkblatt Auf- und Ausstellen von jeglichen Personenkraftwagen

Bei Aufstellen von Personenkraftwagen ist auf folgende Bedingungen zu achten.

Grundlage ist die brandschutztechnische Stellungnahme von HHP Braunschweig 02BS-0896S.

Diese kann über den Brandschutzbeauftragten eingefordert werden.

1. Fahrzeug dürfen ausschließlich außerhalb der Flucht- und Rettungswege aufgestellt werden, diese dürfen auch nicht oberhalb des Lichtraums überbaut werden
2. Die äußere Bekleidung muss überwiegend aus nicht brennbaren Materialien bestehen. Die Kraftfahrzeuge sollen seriennahen Modellen ähneln.
3. Kraftstofftanks müssen vollständig entleert sein. Kraftstoffleitungen mit geringen Rückständen sind akzeptabel. Fahrzeuge mit Druckgasbehältern dürfen nicht ausgestellt werden. Starterbatterien sind zu entfernen.
4. Hoch- und Niedervoltbatterien in Fahrzeugen, die elektrisch betrieben werden (sog. E-PKW), müssen zur Brandlastminimierung vollständig entfernt werden.
5. Beleuchtungen und andere elektrische Verbraucher müssen dauerhaft befestigt sein. Die Abstände zu brennbaren Gegenständen sind einzuhalten.
6. Die Fahrzeuginnentemperatur darf 60 °C nicht überschreiten. Außerdem muss ein Funkrauchmelder im Inneren installiert werden, dieser benötigt zwingend eine Anbindung an die Brandmeldeanlage des Flughafens.
7. Der Abstand zu anderen Präsentationen (Shops, Counter, Werbeeinbauten usw.) muss min. 10 m betragen. An max. zwei Seiten darf der Abstand auf 5 m herabgesetzt werden. Als Grundlage gilt die auf den Fußboden projizierte Fläche.
8. Wenn das Fahrzeug auf einer Unterkonstruktion steht, so muss dieses aus nicht brennbaren oder aber aus min. schwer entflammbaren Baustoffen bestehen. Bei zweitem ist eine Einzelfallentscheidung durch den Brandschutzbeauftragten zu treffen. Kanten an der Unterkonstruktion (ugs. Stolperkanten) sind durch entsprechende Anlaufprofile oder Phasen zu vermeiden.
9. Stromversorgungen sind so zu konzipieren, dass die FHG-FW an einer bekannten und zugänglichen Stelle eine allpolige Abschaltung vornehmen kann. Diese Stelle muss zwingend außerhalb der Unterkonstruktion liegen.

Orga-24.7/0522.dotx

Erstellt von: ID21

\\hajfs001\Users\$\70305\Eigene

Dateien\1_GA_Brandschutzordnung\0_Unterschriftenumlauf

Int. Notrufnummer:	1555
Ext. Notrufnummer:	0511 977 1112
Feuerwehreinsatzzentrale:	0511 977 1227

Anhang 7

Merkblatt für die Reinigungskräfte



Anhang 7
zu GA_GF_10
Revisionsstand: 04
Seite 74 von 82
Datum: 15.03.2023

Anhang 7: Merkblatt für die Reinigungskräfte

Bei diesem Merkblatt handelt es sich um eine gewerbebezogene Ergänzung. Diese ersetzt nicht die Brandschutzunterweisung durch den Vorgesetzten.

1. Am ersten Arbeitstag muss eine Brandschutzunterweisung stattfinden. Eine jährliche Wiederholung ist durchzuführen. Die Dokumentation liegt im Verantwortungsbereich des Vorgesetzten. Dieser muss sich vergewissern, dass die Brandschutzordnung und folgende Regeln verstanden wurden.
2. Das Aufwirbeln von Staub und die Reinigung mit dampferzeugenden Geräten ist in der Nähe von Brandmeldern verboten. Ist eine Reinigung nicht anders durchzuführen, so ist die FHG-FW min. sieben Tage vorher zu informieren.
3. Brand- und Rauchschutztüren müssen geschlossen sein. Verstellen, verkeilen oder ähnliche Maßnahmen sind untersagt.
4. Nach abgeschlossener Reinigung sind die Fenster und Türen des Raumes zu schließen und das Licht auszuschalten
5. Reinigungsmittel, Geräte, Handtücher, Toilettenpapier o. Ä. sind nur in dafür vorgesehenen Lagerräumen zu lagern. Die Zwischenlagerung in anderen Räumen (auch in Toilettenkabinen) ist verboten.
6. Vorgenannten Gegenstände dürfen nicht in Flucht- und Rettungswegen abgestellt werden.
7. Anhäufungen von Müll sind zu vermeiden und bei Auffinden umgehend zu entsorgen. Eine Zwischenlagerung von Müll in Lagerräumen ist verboten.
8. In den Sammelstellen ist darauf zu achten, dass keine Brandgefahr entsteht.
9. Zigarettenasche und deren Reste müssen getrennt in Metallbehältern mit Deckel gesammelt werden.
10. Lagerräume dürfen nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden.
11. Auf dem gesamten Gelände gilt striktes Rauchverbot, entsprechende Zonen in denen das Rauchen gestattet ist, sind markiert.
12. Elektrische Geräte müssen eine gültige DGUV V3 Prüfung besitzen.

Orga-24.7/0522.dotx

Erstellt von: ID21

\\hajfs001\Users\$\70305\Eigene

Dateien\1_GA_Brandschutzordnung\0_Unterschriftenumlauf\GA_GF_10_Brandschutzordnung.docx

Int. Notrufnummer:	1555
Ext. Notrufnummer:	0511 977 1112
Feuerwehreinsatzzentrale:	0511 977 1227

Anhang 8

Merkblatt für die Gastronomie



Anhang 8

zu GA_GF_10

Revisionsstand: 04

Seite 75 von 82

Datum: 15.03.2023

Anhang 8: Merkblatt für die Gastronomie

Bei diesem Merkblatt handelt es sich um eine gewerbebezogene Ergänzung. Diese ersetzt nicht die Brandschutzunterweisung durch den Vorgesetzten.

1. Am ersten Arbeitstag muss eine Brandschutzunterweisung stattfinden. Eine jährliche Wiederholung ist durchzuführen. Die Dokumentation liegt im Verantwortungsbereich des Vorgesetzten. Dieser muss sich vergewissern, dass die Brandschutzordnung und folgende Regeln verstanden wurden.
2. In der Nähe von Brandmeldern sind starke Hitze-, Dampf- und Rauchentwicklungen verboten.
3. Brand- und Rauchschutztüren müssen geschlossen sein. Verstellen, verkeilen oder ähnliche Maßnahmen sind untersagt. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verstellt oder eingeeengt werden und sind von brennbaren Gegenständen freizuhalten.
4. Brandschutztechnische Einrichtungen müssen entsprechend der [Betriebsanweisung](#) gewartet werden.
5. Klein- und Sonderlöschanlagen sind entsprechend der jeweils gültigen VdS Richtlinien zu betreiben. Eine Aufschaltung auf die Brandmeldeanlage des Flughafens ist zwingend erforderlich.
6. Der Umgang mit Druckgasbehältern muss nach dem Kapitel 9.B.4.7 und den technischen Regeln erfolgen.
7. Auf dem gesamten Gelände gilt striktes Rauchverbot, entsprechende Zonen in denen das Rauchen gestattet ist, sind markiert
8. Dekorationen (inkl. Tischdecken) müssen der Baustoffklasse A1 entsprechen, gleichermaßen ist Anhang 7 zu beachten, dies gilt auch für Werbetafeln. Windlichter und Kerzen sind verboten.
9. Elektrische Geräte müssen eine gültige DGUV V3 Prüfung besitzen.

Orga-24.7/0522.dotx

Erstellt von: ID21

\\hajfs001\Users\$\70305\Eigene

Dateien\1_GA_Brandschutzordnung\0_Unterschriftenumlauf\GA_GF_10_Brandschutzordnung.docx

Int. Notrufnummer:	1555
Ext. Notrufnummer:	0511 977 1112
Feuerwehreinsatzzentrale:	0511 977 1227

Anhang 9

Merkblatt für Einbauten und Möbel in Terminals

Anhang 9
zu GA_GF_10
Revisionsstand: 04
Seite 76 von 82
Datum: 15.03.2023

Anhang 9: Merkblatt für Einbauten und Möbel in Terminals

Dieses Merkblatt gilt als Ergänzung zur Brandschutzordnung und enthält Regeln für die Planung und Umsetzung von Einbauten und Möblierung in den Terminals der FHG sowie deren Verbindungsgebäuden. Dieses Merkblatt ist auch für Dritte bindend.

1. Die Baustoffklassen sind nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1 zu verwenden. Eine entsprechende Auflistung kann der Abbildung 22 entnommen werden
2. Entsprechende Nachweise sind durch die Prozessverantwortlichen vorzuhalten.
3. Einrichtungen, Einbauten und Möbel müssen mindestens der Baustoffklasse B2 (normal entflammbar) entsprechen.
4. Der Brandschutzbeauftragte ist frühzeitig in die Planung mit einzubeziehen und übernimmt eine unterstützende bzw. beratende Funktion.
5. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Baustoffklasse kann an folgenden Punkten festgemacht werden
 - a. Einordnung in DIN 4102 Teil 4, DIN EN 13501
 - b. Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)
 - c. allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP)
 - d. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ)
6. Nicht allgemein bauaufsichtlich zugelassene Baustoffe bedürfen einer Zulassung mit Einzelfallprüfung (ZiE) der obersten Bauaufsicht.
7. Raumbildende Konstruktionen müssen min. Baustoffklasse A2 entsprechen.
8. Ortsfeste Einbauten und Möbel, die fest mit dem Gebäude verbunden sind oder aufgrund von Masse / Form nicht leicht aus dem Gebäude entfernt werden können müssen in wesentlichen Teilen Baustoffklasse B1 entsprechen.
9. Sitzmöbel müssen Baustoffklasse B1 als auch DIN EN 1021 Teil 1 & Teil 2 entsprechen
10. Alle anderen Einbauten und Möbel müssen min. Baustoffklasse B2 entsprechen.
11. Folien die im Rahmen von Umbaumaßnahmen genutzt werden (z. B. zur Begrenzung der Staubausbreitung) müssen Baustoffklasse B1 entsprechen.

Orga-24.7/0522.dotx

Erstellt von: ID21

\\hajfs001\Users\$\70305\Eigene

Dateien\1_GA_Brandschutzordnung\0_Unterschriftenumlauf\GA_GF_10_Brandschutzordnung.docx

Int. Notrufnummer:	1555
Ext. Notrufnummer:	0511 977 1112
Feuerwehreinsatzzentrale:	0511 977 1227

Anhang 9

Merkblatt für Einbauten und Möbel in Terminals



Anhang 9
zu GA_GF_10
Revisionsstand: 04
Seite 77 von 82
Datum: 15.03.2023

Deutsche bauaufsichtliche Benennung	Zusatzanforderung		Klasse zum Brandverhalten EN 13501-1	Baustoffklasse DIN 4102-1
	keine Rauch- entwicklung	kein brennendes Abtropfen/Abfallen		
nichtbrennbar ohne brennbare Bestandteile	x	x	A1	A1
nichtbrennbar mit brennbaren Bestandteilen	x	x	A2-s1, d0	A2
schwerentflammbar	x	x	B, C-s1, d0	B1
		x	A2, B, C-s2, d0	
		x	A2, B, C-s3, d0	
	x		A2, B, C-s1, d1	
	x		A2, B, C-s1, d2	
			A2, B, C-s3, d2	
normalentflammbar	x	x	D-s1, d0	B2
		x	D-s2, d0	
		x	D-s3, d0	
	x		D-s1, d2	
			D-s2, d2	
			D-s3, d2	
		x	E	
			E-d2	
leichtentflammbar			F	B3

Abbildung 22: Baustoffklassen nach DIN 4102-1 und DIN EN 13501-1

Quelle

Orga-24.7/0522.dotx

Erstellt von: ID21

\\hajfs001\Users\$\70305\Eigene

Dateien\1_GA_Brandschutzordnung\0_Unterschriftenumlauf\GA_GF_10_Brandschutzordnung.docx

Int. Notrufnummer: 1555
Ext. Notrufnummer: 0511 977 1112
Feuerwehreinsatzzentrale: 0511 977 1227

Anhang 10

Merkblatt für Veranstaltungen



Anhang 10

zu GA_GF_10

Revisionsstand: 04

Seite 78 von 82

Datum: 15.03.2023

Anhang 10: Merkblatt für Veranstaltungen

Dieses Merkblatt enthält weiterführende Regeln für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern auf dem Gelände der FHG. Dieses Merkblatt gilt auch für Drittveranstalter, die nicht der FHG zugehörig sind. Der Brandschutzbeauftragte ist in jedem Fall frühzeitig mit einzubeziehen und unterstützt in beratender Funktion.

1. Grundsätzlich gilt die Versammlungsstättenverordnung des Landes Niedersachsen.
2. Folgende Pläne und Konzepte sind zu erstellen, sofern noch nicht vorhanden
 - a. Brandschutzkonzept
 - b. Ablaufplan inkl. Auf- und Abbauzeiten
 - c. Bestuhlungs- und Rettungswegeplan
 - d. Liste der Verantwortlichen (Ablauf, Technik, Ordnungsdienst, ...) – 24h Erreichbarkeiten sind zu hinterlegen
3. Eine temporäre Nutzungsänderung ist bei der Stadt Langenhagen zu beantragen.
4. Notwendige Brandsicherheitswachen werden von der Flughafen- und/oder öffentlichen Feuerwehr gestellt, dies geschieht nach Rücksprache mit der Stadt Langenhagen.
5. Notwendige Löschgeräte werden nur von der FHG-FW gestellt.
6. Für feuergefährliche Handlungen ist ein Feuererlaubnisschein zu beantragen.
7. Die Nutzung von brennbaren Flüssigkeiten oder Gasen ist verboten.
8. Anhang 5 ist im Zusammenhang mit Objekten ebenfalls zu beachten.
9. Möbel müssen Anhang 9 entsprechen.
10. Alle Mitarbeiter müssen entsprechend der Brandschutzordnung und dem jeweiligen Brandschutzkonzept unterwiesen werden. Eine Dokumentation ist durchzuführen.
11. Durch die Entsorgung von Abfällen darf keine Brandgefahr durch Selbstentzündung oder Brandstiftung entstehen.
12. Elektrische Geräte müssen eine gültige DGUV V3 Prüfung besitzen.
13. Die „Checkliste für Planungsphasen bei Veranstaltungen“ ist zu verwenden

Orga-24.7/0522.dotx

Erstellt von: ID21

\\hajfs001\Users\$\70305\Eigene

Dateien\1_GA_Brandschutzordnung\0_Unterschriftenumlauf\GA_GF_10_Brandschutzordnung.docx

Int. Notrufnummer:

1555

Ext. Notrufnummer:

0511 977 1112

Feuerwehreinsatzzentrale:

0511 977 1227

Anhang 10

Merkblatt für Veranstaltungen



Anhang 10

zu GA_GF_10

Revisionsstand: 04

Seite 79 von 82

Datum: 15.03.2023

Checkliste für Planungsphasen bei Veranstaltungen

Veranstaltung		Veranstalter	
Datum	Ort	Zeit	Anzahl Personen

Verantwortliche FHG	Verantwortliche Extern	Verantwortliche nach NVStättVO
---------------------	------------------------	--------------------------------

Erstellt (Datum, Ort)	Verfasser
-----------------------	-----------

Planungsunterlagen	Liegt vor?	Verantwortlich	Bemerkung
Gebäude- / Flächenplan (Istzustand)	☐ JA ☐ NEIN		
Ablaufplan	☐ JA ☐ NEIN		
Bestuhlungs- und Rettungswegplan	☐ JA ☐ NEIN		
Liste der Verantwortlichen	☐ JA ☐ NEIN		
Andere	☐ JA ☐ NEIN		

Besonderheiten	Liegt vor?	Lage	Bemerkung
Feuergefährliche Handlungen	☐ JA ☐ NEIN		
Zusätzliche FM- / Funktechnik	☐ JA ☐ NEIN		
Brennbare Objekte / Dekoration	☐ JA ☐ NEIN		
Zusätzliche elekt. Installationen	☐ JA ☐ NEIN		
Gastrobereiche	☐ JA ☐ NEIN		
Szenenfläche	☐ JA ☐ NEIN		
Verkaufsstände	☐ JA ☐ NEIN		
Andere	☐ JA ☐ NEIN		

Orga-24.7/0522.dotx

Erstellt von: ID21

\\hajfs001\Users\$\70305\Eigene

Dateien\1_GA_Brandschutzordnung\0_Unterschriftenumlauf\GA_GF_10_Brandschutzordnung.docx

Int. Notrufnummer: 1555
Ext. Notrufnummer: 0511 977 1112
Feuerwehreinsatzzentrale: 0511 977 1227

Anhang 11

Checkliste für Brandschutzbegehungen



Anhang 11

zu GA_GF_10

Revisionsstand: 04

Seite 80 von 82

Datum: 15.03.2023

Anhang 11: Checkliste für Brandschutzbegehungen

Protokoll Brandschutzbegehung – Hinweis: das Original kann über ID21 angefordert werden

Gebäude		Datum	
Bereich			
Verteiler			
BSB		Unterschrift	
✓ = i.O. / X = n.i.O. / E = entfällt / N = nicht geprüft			
Nr.	Augenscheinliche Prüfung der Brandschutzmaßnahmen	Kurzz.	Mängel
1	Vorbeugender baulicher Brandschutz		
1.1	Abschottungen (Vorhandensein, Ausführung, Bescheinigung)		
1.2	Elektroräume, Schaltschränke (frei von Brandlast)		
1.3	Batterieladestationen (Abstände, Checkliste)		
1.4	Brandschutzabschlüsse (Türen, Tore, Feststellanlagen) (Zustand, Zugänglichkeit, Kennzeichnung, Manipulation)		
1.5	Flucht- und Rettungswege, Fluchttüren (Zustand, Zugänglichkeit, Kennzeichnung, Manipulation, Brandlast)		
2	Vorbeugender Brandschutz		
2.1	Lagerung brennbarer Stoffe (Behältnisse, Auffangschutz, Gefahrgutschränke)		
3	Organisatorischer Brandschutz		
3.1	Feuerlöschgeräte (Zustand, Zugänglichkeit, Kennzeichnung)		
3.2	Brandschutztechnische Einrichtungen (z.B. RWA) (Zustand, Zugänglichkeit, Kennzeichnung)		
3.3	Einhaltung Raucherregelung		
3.4	Sind die Arbeitsplätze sauber entsprechend den hier stattfindenden Prozessen?		
3.5	Sind Maschinen und Anlagen frei von brandfördernden Lagerungen?		
3.6	Regelungen für Arbeiten mit offener Feuererscheinung		
3.7	Regallagerung (Abstand, freie Wege zwischen den Regalen)		
3.8	Aushang „Verhalten im Notfall, Gefahrenfall“ (Vorhanden, Aktuell)		
3.9	Flucht- und Rettungswegeplan (Vorhanden, Aktuell)		
3.10	Flächen für die Feuerwehr (Freigehalten, Befahrbar, Kennzeichnung)		
4	Technischer Brandschutz		
4.1	Signalstärke Funknetz		
4.2	Standorte RWA überprüfen		

Orga-24.7/0522.dotx

Erstellt von: ID21

\\hajfs001\Users\$\70305\Eigene

Dateien\1_GA_Brandschutzordnung\0_Unterschriftenumlauf

Int. Notrufnummer:

1555

Ext. Notrufnummer:

0511 977 1112

Feuerwehreinsatzzentrale:

0511 977 1227

Anhang 12

Merkblatt für Räumungsübungen



Anhang 12

zu GA_GF_10

Revisionsstand: 04

Seite 81 von 82

Datum: 15.03.2023

Anhang 12: Merkblatt für Räumungsübungen

Dieses Merkblatt enthält Regeln für die Planung und Durchführung von Räumungsübungen. Diese dienen der Überprüfung von Räumungs- und Evakuierungsplänen sowie als Training für die Beschäftigten. Vor der Übung ist ein Übungsleiter zu benennen, dieser ist für die Planung und Durchführung verantwortlich. Der Brandschutzbeauftragte unterstützt in beratender Funktion. Räumungsübungen sind als Vollübung durchzuführen, Planübungen sind nicht zulässig.

Planung

Grundlage der Übungsplanung ist die Festlegung der folgenden Punkte:

- Ziel der Übung
- Datum, Zeit und Dauer
- Beübter (Teil-) Bereich des Flughafens
- Übende Beschäftigte

Anhand dieser Punkte ist Folgendes zu ermitteln:

1. Welche Org.-Stellen und Behörden sind vorab zu informieren?
2. Welche Org.-Stellen, Behörden Organisationen sind in die Planung einzubeziehen?
3. Welche Betriebsabläufe könnten durch die Übung betroffen oder eingeschränkt werden?
4. Notwendige vorbereitende Maßnahmen festlegen.
5. Art der Überwachung und Auswertung der Übung.

Durchführung

1. Übende dürfen keiner unzumutbaren Gefahr ausgesetzt werden.
2. Wird eine Räumungsübung zum ersten Mal durchgeführt, so muss ein Zeitfenster vorher bekannt gegeben werden. Alle folgenden Übungen können allgemeiner angekündigt werden, ein Unterlassen der Ankündigung ist ebenfalls möglich.

Orga-24.7/0522.dotx

Erstellt von: ID21

\\hajfs001\Users\$\70305\Eigene

Dateien\1_GA_Brandschutzordnung\0_Unterschriftenumlauf\GA_GF_10_Brandschutzordnung.docx

Int. Notrufnummer:	1555
Ext. Notrufnummer:	0511 977 1112
Feuerwehreinsatzzentrale:	0511 977 1227

Abstellung von Abfertigungsgeräten in den Gepäckumschlagsräumen im Winter

Anhang 13
zu GA_GF_10
Revisionsstand: 04
Seite 82 von 82
Datum: 15.03.2023

Anhang 13: Abstellung von Abfertigungsgeräten in den Gepäckumschlagsräumen im Winter

Um die Bodenabfertigungsgeräte bei winterlichen Temperaturen funktionsfähig zu halten, dürfen zur temporären Abstellung der Abfertigungsgeräte die Gepäckumschlagsräume in den Wintermonaten genutzt werden. Diese Abstellung dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Arbeitsgeräte. Das Abstellen der Geräte ist nur nach vorheriger Freigabe durch die FHG Terminalinfrastruktur, sowie unter Beachtung der im Folgenden genannten Auflagen genehmigt:

1. Die Abstellung der Fahrzeuge in den Gepäckumschlagräumen ist nur bei einer Temperatur unter 0 °C erlaubt und dient ausschließlich dem, Auftauen der KFZ Mechanik / Hydraulik etc.
2. Es dürfen nur Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb und / oder Schleppstangen in den Gepäckumschlagräumen abgestellt werden.
3. Die Servicefahrzeuge für Wasser und Fäkalien sind von dieser Regelung ausgeschlossen und dürfen nicht in den Gepäckumschlagräumen / Entladehallen abgestellt werden.
4. Für den Fall, dass mehrere Fahrzeuge untergestellt werden sollen, muss eine Verteilung auf die Umschlagsräume erfolgen (kein „Fuhrpark“ in *einer* Halle).
5. Vorhandene Batterietrennschalter müssen nach dem Abstellen in der Halle betätigt werden.
6. Jegliche Zugänge zur Halle müssen passierbar bleiben. Dabei ist besonders auf die Beachtung und Freihaltung der Fluchtwege, Servicetüren etc. zu achten.
7. Der Zugang zu den Fahrzeugen muss jederzeit gegeben sein. (Erreichbarkeiten bzgl. Fahrzeugschlüssel)
8. Es ist darauf zu achten, dass die Bodeninduktionsschleifen der Hallentore frei sind und somit ein (automatisches) Schließen der Tore möglich ist.